Delikte gegen gesetzgebende Versammlungen

(§§ 105/106 R.St.G.B.)

Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesisch. Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau

Vorgelegt von
Gerhard Petzke
Breslau

1928

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, Ohlau in Schlesien

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Heilborn

Gliederung

I. Teil:

Geschichtliches.

II. Teil:

Der Geltungskreis der §§ 105 106 R.St.G.B.

1. Objekte des Delikts.
2. Die strafbaren Handlungen selbst.
3. Unternehmen und Versuch.
4. Rechtswidrigkeit der Handlung.
5. Der Vorsatz.
6. Die §§ 105—106 im Verhältnis zu den §§ 81 und 240.

III. Teil:

Die außerdeutsche Gesetzgebung.

1. Die europäische und die
2. außereuropäische Gesetzgebung.

IV. Teil:

Forderungen de lege ferenda und Stellung der Entwürfe.

Literaturverzeichnis.

Anschütz: Deutsche Reichsverfassung, 1926.
Berner: Lehrbuch d. deutsch. Strafrechts, 18. Aufl. 1898.
Binding: Lehrbuch d. deutsch. Strafrechts, Bes. Teil 1902/05.
— Grundriß des Deutschen Strafrechts. Allgem. Teil, 7. Aufl. (1907).
v. Buri: Einheit und Mehrheit der Verbrechen, Beilageheft 3. Gerichtssaal, Bd. 31, Stuttg. 1879.
Deutsche Juristenzeitung (D.J.Z.).
Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Leipziger Kommentar St.G.B. 3. Aufl. 1925
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 15./16. Aufl. 1924/25, 17. Aufl. 1926.
Gerland: Deutsches Strafgesetzbuch 1922.
Giese: Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1923.
Hälschner: Gemeines deutsches Strafrecht 1881/87.
Hamm: Reform 1919.
Hatschek: Deutsches und preuß. Staatsrecht, Berlin 1922/23.
Hesse: Die Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§§ 105—109. Diss. Erlangen 1916.
Heurung: Der Begriff des „Unternehmens“ im Strafrecht. Erlangen Diss. 1897.
Hoffmann: Die Gefangenenbefreiung. 1903.
Janka: Das österreichische Strafrecht. Prag 1884.
Köhler: Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil, 1917.
Lentsch: Rechte des Reichsrates bei der Gesetzgebung, Halle 1924.
Lidl: Der strafrechtliche Schutz der gesetzgebenden Versammlungen in ihren Funktionen, Erlangen 1923.
Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 23. Aufl. 1921 (Eberhardt Schmid).
— Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in vergl. Darstellung, Bd. I und II.
Mayer, M. E.: Allgemeiner Teil des deutschen Strafrechts. 1915.
Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1889.

Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Aufl. 1912 und 8. Aufl. 1922.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 10 Aufl. 1916.

Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. 1901.

Regulations relating to Criminal Procedure of China, Peking 1923

Rehm: Quellensammlung z. Staats- und Verw.-Recht des Königreichs Bayern, Leipzig 1903.

Rubo: Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches. Berlin 1879.

Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 4. Aufl. 1892.

Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 2. Aufl. 1874.

Schwartz: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Kommentar. 1914.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgemeiner Teil.

Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1914.

Wertheimer: Diss.: Die Mischgesch. des deutschen Strafgesetzbuches. Marburg 1903.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Geschichtliches.

Dem germanischen sowie dem mittelalterlichen Recht war der Begriff der „gesetzgebenden Versammlungen“ völlig unbekannt.

Die am Ausgange des Mittelalters bekanntgewordenen Begriffe der *Reichs-* und *Landstände* stellten *keine* gesetzgebende Versammlung im Sinne des geltenden Rechts dar.

Zwar hatten die *Landstände* das Recht, in einzelnen Angelegenheiten des Landes *mitwirkende Tätigkeit* zu entfalten, doch bezog sich dies Recht weniger auf politische als vielmehr auf *finanzwirtschaftliche* Dinge.

Aehnlich waren die Verhältnisse bei den *Reichsständen* gestaltet. Auch deren Befugnisse erstreckten sich *in der Hauptsache* auf die Bewilligung von Reichssteuern, auf Verhandlungen über Neureformierungen innerhalb des Reichs usw.

Einen Umschwung in diesen Dingen brachte erst das *19. Jahrhundert* mit sich. Hier taucht *zum ersten Mal* der Begriff der gesetzgebenden Versammlung oder ein ihm verwandter Ausdruck auf.

Nach der Auflösung des alten Deutschen Reiches (1806) macht sich in dem nun folgenden Jahrzehnt immer mehr und mehr der Wille des Volkes bemerkbar, durch die *Schöpfung von repräsentativen Faktoren* in Gestalt gesetzgebender Versammlungen sich in allen Land und Volk betreffenden *prinzipiellen Fragen* nachdrücklichst *Geltung zu verschaffen.*

Bestrebungen in diesem Sinne sind beim *Rheinbund* zu erkennen, der durch sogenannte „*Verfassungen*“ dem einzelnen Volke eine *Mitwirkung bei der Regierung* gewähren wollte.[1] Doch übten diese „Volksvertretungen“ in *Wirklichkeit* meist nur *beratende* Tätigkeit aus.

Gegenüber den Bestimmungen des *Rheinbunds* von 1808 ist in den Verfassungen *Bayerns, Württembergs* und *Badens* ein weiterer Fortschritt zu vermerken.

1) Vgl. Bayr. Verf. v. 1. 5. 1808 in Quellensamml. z. Staats- u. Verw.-Recht des Königreich Bayern v. Herm. Rehm. Frankfurter Verfassung v. 16. 8. 1810 im Reg.-Bl. des Großherzogtums Frankfurt, Bd. 1—3, 1810—1813. Gesetzbuch Napoleons f. Westfalen, Straßburg 1808.

Besonders in der bayrischen Verfassung vom 28. 5. 1818 ist die Stellung der Volksvertretung im Gegensatz zu der vom Jahre 1808 wesentlich verbessert. Hier macht sich schon eine einflußreiche, bestimmende Mitwirkung bei der Gesetzgebung geltend.

Den gleichen Fortschritt haben auch die Verfassungen Württembergs vom 29. 5. 1819 sowie die Badens von 1818 zu verzeichnen. Alle drei Verfassungen weisen das gemeinsame Merkmal auf, daß die Tätigkeit des Volkes durch ein sogenanntes Zweikammersystem zum Ausdruck gelangt.

Im Allgemeinen preußischen Landrecht sind keinerlei Bestimmungen über diesen Rechtsstoff getroffen worden. Auch später nach den Freiheitskriegen fand die Krone sich nicht dazu bereit, dem Volke eine konstitutionelle Verfassung zu geben. Eine rechtliche Verpflichtung des Monarchen zum Erlasse einer Verfassung bestand auch nicht, da die „Wiener Schlußakte" (Art. 57—59) in den einschlägigen Stellen bestimmte, daß die Bundesfürsten durch landständige Versammlungen in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen nicht gehindert oder beschränkt werden dürften.

So stellte sich auch das am 22. 5. 1815 gegebene Versprechen[2] einer „Volksvertretung" lediglich als eine reine Form dar, dessen Verwirklichung nie Wahrheit wurde.

Erst der im Jahre 1847 einberufene vereinigte Landtag weist in gewisser Beziehung die Merkmale einer gesetzgebenden Versammlung auf. Repräsentiert er doch zum ersten Male die Vertretung des gesamten preußischen Volkes. Zum ersten Mal bilden hier auch Fragen staatsrechtlicher Natur den Gegenstand der öffentlichen Erörterungen.

Den eigentlichen Charakter einer gesetzgebenden Versammlung sehen wir in den durch die französische Julirevolution von 1830 beinflußten Ländern.

Besonders ist hier die Partikulargesetzgebung Sachsens zu nennen. In dem sächsischen Strafgesetzbuch von 1838 ist folgende Bestimmung getroffen:

„Art. 169: Wer einen Staatsbürger an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte oder ein Mitglied der Ständeversammlungen an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Funktionen durch Gewalt oder Drohung zu verhindern sucht, soll mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr belegt werden."

---

2) Vgl. Gesetzessammlung 1810, S. 131 und 1815 S. 103.

Die vorstehende Bestimmung weist in ihrer Anlage die größte Aehnlichkeit mit der geltenden Rechtsvorschrift des § 106 R.St.G.B. auf.

Als Ausgangspunkt für eine Weiterentwicklung des Mitwirkungsrechts des Volkes in gesetzgeberischer Beziehung sind die Jahre um 1848 anzusehen. Von diesem Zeitpunkt ab datiert auch das Bestreben, den gesetzgebenden Körperschaften einen besonderen strafrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Unter den partikularrechtlichen Vorläufern der §§ 105—106 R.St.G.B. sind in diesem Sinne die strafrechtlichen Bestimmungen der nachbenannten Länder anzuführen.

Art. 169 des St.G.B. für Meiningen vom 1. 8. 1844[1] unter dem Titel:

> Störung der Ausübung öffentlicher Rechte.
>
> Wer einen Staatsbürger an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte oder ein Mitglied des Landtags an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Funktionen durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern sucht, soll mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

Art. 159 des St.G.B. für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach vom Jahre 1853 bestimmt:

> Wer Mitglieder des Landtages an ihrer verfassungsmäßigen Tätigkeit... zu verhindern sucht, wird... bestraft.

Art. 203 des St.G.B. für Sachsen vom 11. 8. 1855 besagt:

> Sind Drohungen oder Gewalt angewendet worden, um... ein Mitglied der Ständeversammlung... an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Funktionen zu hindern, so kann die nach Art. 201 verwirkte Strafe bis um die Hälfte erhöht werden.

In dem St.G.B. Bayerns vom 1. 11. 1861 wird in Art. 138 in Verbindung mit Art. 136 derjenige mit „Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht, der... einem Mitgliede des Landtags... während der Ausübung ihrer Dienst- oder Berufspflicht oder um auf ihre Dienst- oder Berufsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen, Gewalt zufügt oder androht."

Im Anschluß an die Bestimmungen der ebengenannten Länder bleibt nur noch zu erwähnen übrig, daß das Strafgesetzbuch Württembergs von 1839 (Art. 195), das Kriminalgesetzbuch

3) Vgl. Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher von Stenglein, Bd. III.

für das Herzogtum Braunschweig vom 10. 7. 1840 (Art. 113), sowie das Str.G.B. für das Großherzogtum Hessen (Art. 202) eine Sonderstellung einnehmen. Dort wird nämlich in den diesbezüglichen Bestimmungen nur ein beschränkter Rechtsschutz insofern gewährt als dieser lediglich auf die ungehinderte Ausübung des Wahlrechts Bezug hat.

Zu nennen ist hier noch vom ausländischen Recht der code pénal von 1810, der ebenfalls einzig und allein die Behinderung der Bürger in der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte, sowie das Delikt der Wahlfälschung in den Artikeln 109—113 behandelt.

Die angeführten einzelnen Gesetzesvorschriften erbringen vollen Beweis für die Tatsache, daß eine landesrechtliche Regelung dieser Materie zum mindesten in einzelnen Staaten vor sich gegangen war. Zwar zeigen einzelne Bestimmungen noch eine einseitige Betonung des Wahlrechts, doch tritt daneben in verstärktem Maße auch der Gedanke an einen Schutz der das Volk vertretenden Körperschaften und ihrer Mitglieder hervor.

Für unser geltendes Reichsstrafrecht sind in diesem Sinne einer beide Momente erfassenden Gesetzgebung die Vorschriften des preußischen Strafgesetzbuches vom 4. 4. 1851 von besonderer Bedeutung gewesen. Unter geringen Abänderungen sind dann diese Vorschriften vom geltenden Recht übernommen worden und bilden die eigentliche Basis für diese Materie. Die Bestimmungen des preuß. Str.G.B. beziehen sich auf den strafrechtlichen Schutz einer der beiden Kammern oder deren Mitglieder (§ 82—83). Die Fassung im Wortlaut ist in Anlehnung an die einschlägigen Vorschriften des code pénal erfolgt. Sie sind als Ausfluß der politischen Ereignisse jener Zeit zu betrachten.

Mit dieser Bestimmung im preußischen Strafgesetzbuch ist endgültig die Tätigkeit der gesetzgebenden Versammlungen sowie die ihrer Einzelmitglieder unter erhöhten strafrechtlichen Schutz gestellt. Dieser Schritt ist umsomehr gerechtfertigt, wenn man die Aufgaben ins Auge faßt, die diese Organe bezw. ihre Mitglieder zu erfüllen haben und die die wichtigsten Fragen der gesamten Nation betreffen.

Der Geltungskreis der §§ 105-106 R.St.G.B.

Die Strafbestimmungen der §§ 105—106 R.Str.G.B. verfolgen den Zweck, den dort genannten Körperschaften und ihren einzelnen Mitgliedern größtmöglichen strafrechtlichen Schutz gegen Angriffe von außen her angedeihen zu lassen. Im einzelnen lauten die hierauf abzielenden Gesetzesvorschriften folgendermaßen:

§ 105. Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansastädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats auseinanderzusprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter einem Jahre ein.

§ 106. Wer ein Mitglied einer der vorbezeichneten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu zwei Jahren ein.

§ 82 (Preuß. Str.G.B.). Wer es unternimmt, eine der beiden Kammern gewaltsam auseinanderzusprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu zwingen oder Mitglieder aus derselben gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren bestraft (Entw. § 72).

§ 83. Wer ein Mitglied einer der beiden Kammern durch Gewalt oder durch Bedrohung mit der Verübung eines Verbrechens gegen dasselbe verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben, oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.[1]

Dem Wortlaut der genannten Bestimmungen zufolge stehen also nur solche Angriffe in Frage, die daraufhin abzielen, die gesetzgebenden Körperschaften in der Ausübung ihrer Funktionen teilweise oder gänzlich zu hindern.[2] Nicht hierher zu rechnen sind „hochverräterische Unternehmen“, die eine Verfassungsänderung oder einen Verfassungssturz zum Gegenstand haben. Derartig gekennzeichnete Angriffe unterliegen den Bestimmungen über Hochverrat im Sinne der §§ 80 ff R.Str.G.B.

1) Vgl. Entw. § 73 und siehe auch § 84, S. 212 ff, 234 ff.
2) Vgl. M. E. Mayer, Darstellung, S. 266.

Die einzelnen Deliktsobjekte.

(§§ 105—106 R.St.G.B.; Vorentwurf § 118; Gegenentwurf § 129; Kommissionsentwurf §§ 151—152; Entwurf 1919, §§ 150—151; Amtlicher Entwurf 1925, § 98—99.)

Das geltende Recht führt als Objekte für deliktische Handlungen zunächst den Senat oder die Bürgerschaft einer der freien Hansastädte an. Im Vorentwurf und Gegenentwurf sind die Senate und Bürgerschaften der freien Hansastädte nicht mehr genannt. Sie sind vielmehr dem Begriff der gesetzgebenden Versammlung untergeordnet worden. Dieser Einfügung in den Begriff der gesetzgebenden Versammlung ist deshalb kaum entgegenzutreten, weil Senate und Bürgerschaften die Ausübung der Staatsgewalt, insbesondere die gesetzgebende Gewalt innehaben.[3]

Im Kommissionsentwurf von 1913 wurde in erster Lesung die im geltenden Recht bestehende Fassung unter Hervorhebung der Senate als Angriffsobjekte wieder aufgenommen, in zweiter Lesung jedoch aus den bereits im Vor- und Gegenentwurf näher gekennzeichneten Gründen verworfen.

Seitdem ist in keinem der beiden zuletzt erschienenen Entwürfe (Entw. 1919 und Entw. 1925) einer der in Rede stehenden Körperschaften der freien Hansastädte Erwähnung getan worden. Im Entwurf 1919 fallen sie unter die Begriffe der „Volksvertretung und Regierung" und zwar ist hier die Bürgerschaft als Volksvertretung, der Senat hingegen als Regierung anzusehen. Der enumerativen Anlage des Gesetzestextes entsprechend stellt sich also die Bürgerschaft als Landtag, der Senat als Landesregierung dar. Hierbei ist indessen zu bemerken, daß beiden Körperschaften im Gegensatz zu den entsprechenden Institutionen der übrigen Länder eine doppelte Aufgabe zukommt, indem nämlich die Bürgerschaft außer ihrer Gesetzgebungsfunktion auch eine reine Verwaltungstätigkeit ausübt und andererseits der Senat nicht nur die Stellung einer sonstigen Landesregierung, etwa des preußischen Ministeriums, innehat, sondern auch unmittelbar an dem Zustandekommen der Gesetze beteiligt ist.[4]

Dasselbe gilt von dem sogenannten „Amtlichen Entwurf" von 1925. Auch hier ist anzunehmen, daß der Wille des Gesetzgebers diese Körperschaften in die durch Gesetz geschützten „verfassungsmäßigen Körperschaften" einbezogen wissen wollte, wenn auch Bürgerschaft und Senat nicht äußerlich die Bezeichnungen eines Land-

---

3) Vgl. die Begründung zum Vorentw. S. 455, Anm. 1; so auch Haelschner II S. 780,; so auch Binding, Lehrb. d. gem. dtsch. St.R., bes. Teil, II. Bd. 2. Abt. S. 817; so auch Merkel, Lehrb d. dtsch. St.R. S. 386.

4) So auch Hamm, Reform 2 (36).

tages und einer Landesregierung tragen. Immerhin wäre es wohl empfehlenswert, zur Vermeidung jeden Zweifels den Senat und die Bürgerschaft der freien Hansastädte den bisher aufgezählten Körperschaften anzufügen. Damit wäre für den Schutz dieser Körperschaften eine genügende rechtliche Grundlage auch in rein formeller Hinsicht geschaffen.

In den letzten beiden Entwürfen ist der Begriff der „gesetzgebenden Versammlung“ des geltenden Rechts durch umfassendere Ausdrücke ersetzt worden. Diese Maßnahme ist auf die verschiedenartige, in der Literatur herrschende Anschauung über den Umfang dieses Begriffes zurückzuführen. Im allgemeinen wird man mit dem Begriff einer gesetzgebenden Versammlung die Vorstellung an eine Körperschaft verbinden, die bei dem Zustandekommen von Reichsgesetzen oder Gesetzen der Einzelländer mitwirkende Tätigkeit entfaltet, Haelschner[5] vertritt mit Recht den Standpunkt, daß man den Begriff der „Mitwirkung“ nicht mit dem des „Gesetzgebens“ identifizieren könne. Denn diese Befugnis stehe eigentlich nur demjenigen zu, der in Wirklichkeit die Sanktionsgewalt ausübe.[6]

Diese gesetzgeberische Tätigkeit jedoch derartig eng fassen zu wollen, hieße, dem Begriff der Mitwirkung mit Rücksicht auf die davon betroffenen Körperschaften Gewalt antun. Es erscheint vielmehr geboten, ihn, dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend, „in landläufigem Sinne aufzufassen und danach zu beurteilen“, d. h. mit ihm die Fähigkeit zu gesetzgeberischer Tätigkeit zu verbinden.

Unter diesem Gesichtspunkt ist als Deliktsobjekt für das Reich sowohl nach altem als auch nach neuem Verfassungsrecht hier in erster Linie der Reichstag zu nennen. Die entsprechende Stelle nehmen für die einzelnen Staaten bezw. Länder die Landtage ein.

Die Frage, ob auch der Bundesrat des Kaiserreichs zu den „gesetzgebenden Versammlungen“ zu zählen war, ist entgegen Binding[7] zu bejahen. Als Hauptargument für seine Anschauung führt Binding in erster Reihe den „Mangel der Entschlußfreiheit“ auf Seiten des Bundesrats an. Demgegenüber ist M. E. Mayer[8] beizutreten, der mit Recht Bindings Standpunkt mit seiner Auffassung von der „gesetzgebenden Versammlung“ als einer „reinen Volksvertretung“ erklärt. Für die Auffassung des Bundesrats als einer „gesetzgebenden Versammlung“ spricht sein Sanktionsrecht,

---

5) Vgl. a. a. O. S. 779.
6) Vgl. M. E. Mayer a. a. O. S. 264.
7) Vgl. a. a. O. S. 817.
8) Vgl. a. a. O. S. 264 f.

mit dem er nach altem Verfassungsrecht[9] ausgestattet war. In überwiegender Mehrheit vertritt insbesondere auch die Literatur den Standpunkt, daß dem Bundesrat die Zugehörigkeit zu den gesetzgebenden Versammlungen zuzuerkennen sei.[10]

Entsprechendes gilt für die Kammern der Bundesstaaten bezw. Länder.

In diesem Zusammenhange sei hier, wenn auch nur erinnernderweise, des Landtages von Elsaß-Lothringen Erwähnung getan, dessen Zugehörigkeit zu den gesetzgebenden Körperschaften gleichfalls zu bejahen war.[11]

Die weitere Frage, ob auch der an die Stelle des ehemaligen Bundesrats getretene Reichsrat der neuen Verfassung als gesetzgebende Versammlung anzusehen sei, begegnet in der Literatur geteilter Anschauung.

Kiesow ist der Ansicht, daß der Reichsrat keine „gesetzgebende Versammlung" im Sinne der §§ 105—106 darstelle. An die Stelle des Bundesrats sei jetzt der Reichsrat getreten.[12] Das ehemals dem Bundesrat zustehende Verordnungsrecht sei durch das von der Weimarer Nationalversammlung geschaffene Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. 2. 1919 dem Staatenausschuß übertragen worden. Von diesem sei es aber nicht auf den Reichsrat, sondern auf die Reichsregierung übergegangen. Wenn nun auch die Reichsregierung beim Erlaß von Verordnungen an die Zustimmung des Reichsrats gebunden sei, so habe mit jener Vorschrift aber der Reichsrat noch nicht die „staatsrechtlichen Eigenschaften" des Bundesrats erworben. Die Annahme, daß der Reichsrat dem Begriff der „gesetzgebenden Versammlung" eingegliedert werden könne, sei deshalb unter Bezugnahme auf Art. 68 Abs. 2 R.V. verfehlt. In ähnlichem Sinne äußern sich auch Giese und Gerland zu dieser Frage.[13]

So anerkennenswert der von den Vertretern dieser Richtung angeführte Hinweis auf Art. 68 Abs. 2 neuer Reichsverfassung auch sein mag, wird man doch dazu neigen, den Reichsrat unter die

---

9) Vgl. Alte Reichsverfassung Art. 5.

10) So auch Frank, St.G.B. f. d. Deutsche Reich 1908 zu § 105; so auch M. E. Mayer, a. a. O. S. 264; so auch v. Liszt, vgl. Lehrb. Bln. 191 S. 559, Anm. 1; so auch Rubo zu § 105, Anm. 2; so auch Haelschner, a. a. O. S. 780; so auch Olshausen zu § 105, Anm. 1 b; so auch Oppenhoff zu § 105, Anm. 2; so auch Meyer-Allfeld, Lehrb. S. 635; so auch Rüdorf-Stenglein, zu § 105, Anm. 2.

11) Vgl. Merkel a. a. O. S. 386; vgl. Meyer-Allfeld, a. a. O., S. 636, Anm. 5; vgl. Olshausen, zu § 105, Anm. 1 b.

12) Vgl. D.J.Z. Bd. 24, S. 874.

13) Vgl. Giese, a. a. O. S. 180 f. Gerland, D.R.St.R. 1922, S. 249.

gesetzgebenden Versammlungen zu rechnen. Zu diesem Ergebnis führen mancherlei Gründe.

Zwar kommt dem Reichstag in der Hauptsache zu, als Gesetzgeber das Gesetzgebungsverfahren zu betreiben. Doch kann er dieses Verfahren nicht so begrenzen, daß jeglicher Einfluß anderweitiger Faktoren bei der Entstehung eines Reichsgesetzes ausgeschlossen wäre. Zu diesen Faktoren ist, soweit sie bei dem Zustandekommen eines Reichsgesetzes mitbestimmend in die Erscheinung treten,[14] unter anderen auch der Reichsrat zu zählen. Und zwar gehört er im Gegensatz zu den obligatorisch zuständigen Nebenorganen der Gesetzgebung, deren Tätigkeit bei der Entstehung eines Gesetzes unbedingt erforderlich ist, zu den fakultativ zuständigen Nebenorganen. Seine Mitwirkung ist also nicht unbedingt notwendig; er kann vielmehr sein Mitbestimmungsrecht bei der Gesetzgebung zur Geltung bringen.

Als Mitwirkungsrechte des Reichsrats sind z. B. das ihm zustehende Recht der Initiative gemäß Art. 69 Reichsverfassung, sowie ferner auch das Einspruchsrecht des Art. 74 Reichsverfassung zu nennen.

Gerland[15] bezeichnet dieses Einspruchsrecht als „ein sehr beschränktes Vetorecht". Demgegenüber ist folgendes zu betonen:

Zwar handelt es sich hier nicht um ein absolutes Veto, mit der Wirkung, daß das betreffende Gesetz hinfällig wird. Andererseits bedeutet der Einspruch aber auch kein suspensives Veto, das lediglich hemmende Wirkung äußert. Man kann den Einspruch des Reichsrats vielmehr mit Anschütz[16] als „devolutives Veto" bezeichnen. Denn die Entscheidung einer durch den Reichsrat angefochtenen Gesetzesvorlage obliegt für diesen Fall dem Reichspräsidenten und dem Volk. Ein solches Vetorecht mit derartig weitgehenden Wirkungen kann man aber nicht hinsichtlich seines Umfanges als „sehr beschränkt" bezeichnen.

Die näheren Modalitäten einer solchen Entscheidung durch die genannten Faktoren genauer zu erörtern, dürfte hier außer Acht zu lassen sein, da sie nicht mehr im Rahmen dieser Ausführungen liegen.

Den gleichen Standpunkt, daß der Reichsrat eine „gesetzgebende Versammlung" sei, vertreten insbesondere Frank, Liszt-Schmidt, Ebermayer und andere. Außer den Ge-

14) Vgl. Anschütz, die Reichsverf. d. Deutsch. Reiches, 1926, S. 211. Er bezeichnet sie als Nebenorgane der Gesetzgebung.
15) Vgl. a. a. O. S. 249, Anm. 1.
16) Vgl. a. a. O. S. 227 zu Art. 74.

nannten[17] erörtert Käckell besonders ausführlich diese Frage.[18] Es sei eine Fiktion anzunehmen, so führt er aus, daß die einzelnen Gesetze durch Reichstagsbeschluß allein zur Entstehung gelangten. Sei eine Einigung zwischen Reichstag und Reichsrat nicht möglich, auch der Volksentscheid seitens des Reichspräsidenten nicht gefordert, so gelte das betreffende Gesetz als gescheitert.

Ob auch der Reichswirtschaftsrat als „gesetzgebende Versammlung" im Sinne dieser Strafbestimmungen zu gelten hat, ist noch mehr bestritten als beim Reichsrat. Neben den schon erwähnten Gegnern dieser Anschauung ist hier noch Ebermayer zu nennen, der die Frage offen läßt mit der Bemerkung, daß die Zugehörigkeit zur genannten Körperschaft „zweifelhaft erscheint".[19] Als Stützpunkt der für die Zurechnung zur gesetzgebenden Versammlung bestehenden Auffassung kommt Art. 165 Abs. 4 geltender Reichsverfassung in Frage.

Nach dieser Bestimmung sollen sozial- sowie wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung von der Reichsregierung vor ihrer Einbringung im Reichstag dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden.

Dem Reichswirtschaftsrat steht weiter das Recht zu, solche Gesetzesvorlagen selbst zu beantragen.

Doch dürften diese dem Reichswirtschaftsrat zustehenden Befugnisse noch nicht genügen, ihm den Charakter einer gesetzgebenden Versammlung zu geben. Hiergegen spricht insbesondere auch, daß bei der Beantragung von Gesetzentwürfen der Reichsregierung allein das Recht zusteht, darüber zu befinden, ob der Entwurf wirtschafts- oder sozialpolitischer Natur und ferner, ob er von grundlegender Bedeutung sei. Dadurch ist dem Reichswirtschaftsrat das Entscheidungsvermögen darüber entzogen, einen nach seiner Auffassung den gesetzlichen Erfordernissen des Abs. 4 von Art. 165 Reichsverfassung genügenden Entwurf einzubringen. Eine Möglichkeit, eine von der Reichsregierung aus diesem Grunde abgelehnte Vorlage zwecks nochmaliger Entscheidung wiedervorzubringen, besteht nicht. Denn die von der Reichsregierung getroffene Entscheidung hat dem Reichswirtschaftsrat gegenüber bindende Kraft.[20]

---

17) Vgl. Ebermayer, Lpz. Kom. 2, S. 372; vgl. Allfeld, a. a. O. S. 555; vgl. .v Liszt-Schmidt zu § 169; vgl. Frank zu § 105 Abs. 1.
18) Vgl. Käckell in Z.St.R.W. Bd. 41 S. 701 ff.
19) Vgl. Ebermayer, a. a. O. S. 372.
20) Vgl. auch dazu Anschütz a.a.O. zu Art. 69 Abs. 5 b; ferner zu Art. 165, Anm. 7.

Ist so die Prüfung der Voraussetzungen für einen vom Reichswirtschaftsrat beschlossenen Gesetzentwurf in das Belieben der Reichsregierung gestellt, so besteht andererseits bei den sozial- und wirtschaftspolitischen Gesetzentwürfen der Reichsregierung selbst keine Verpflichtung, diese Entwürfe vor der Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorzulegen. Die Vorschrift des Art. 165 Abs. 4 der Reichsverfassung spricht nur davon, daß sie vorgelegt werden sollen. Aus dieser Formulierung läßt sich aber keine gesetzliche Verpflichtung des Inhalts herleiten, daß jeder Entwurf dem Reichswirtschaftsrat zu unterbreiten sei.

Für den letzten Fall, daß ein den Erfordernissen des Art. 165 Abs. 4 R.V. entsprechender Entwurf des Reichswirtschaftsrates von der Reichsregierung jedoch nicht gebilligt wird, ist die Reichsregierung zwar verpflichtet, die Vorlage unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen (Art. 165 Abs. 4 Satz 3). Mit dieser Bestimmung ist aber eine Sachlage geschaffen, die den Reichswirtschaftsrat, als gesetzgebende Versammlung betrachtet, der Entscheidung durch eine andere gesetzgebende Versammlung, nämlich den Reichstag, unterwirft.

Der eventuell vertretene Standpunkt, daß dem Reichstage als Hauptorgan der Gesetzgebung eine viel bedeutendere Stellung zuzumessen sei, als dem Reichswirtschaftsrat, ändert gleichfalls nichts an der Sachlage, die eine gesetzgebende Versammlung der andern unterwerfen würde. Um den Charakter einer gesetzgebenden Versammlung zu wahren, wäre es erforderlich gewesen, dem Reichswirtschaftsrat die gleichen Rechte, wie sie der Reichsrat hat, für den entsprechenden Fall, (Art. 74 R.V.) verfassungsmäßig einzuräumen, d. h. die Entscheidung bei Unstimmigkeiten zwischen Reichswirtschaftsrat und Reichsregierung in die Hände des Reichspräsidenten und des Volkes als letzter entscheidender Instanz zu legen.

Eine Regelung in dem vorgeschlagenen Sinne würde auch noch von einem anderen Gesichtspunkt aus — de lege ferenda — wünschenswert erscheinen. Die Sachlage möge der in Satz 3 Abs. 4 von Art. 165 geschilderten entsprechen, also eine von dem Reichswirtschaftsrat beantragte, von der Reichsregierung jedoch nicht gebilligte Gesetzesvorlage soll beim Reichstag seitens der Reichsregierung eingebracht sein. Da nun die Reichsregierung des Vertrauens des Reichstags bedarf (Art. 54 R.V.), die Regierung ihr Programm de facto also nur im Einverständnis mit der sie stützenden Reichstagsmehrheit durchführen kann, so ergibt sich

daraus schon gleich die Gefahr, die den Vorlagen des Reichswirtschaftsrats drohen kann. Eine dem wirtschafts- oder sozialpolitischen Programm der Reichsregierung nicht genehme Vorlage wird auch bei der die Regierung bzw. deren Programm schützenden und stützenden Mehrheit im Reichstag einen schweren Stand haben. Auch aus diesem Grunde wäre demnach eine Unterwerfung des Reichswirtschaftsrats in seiner Eigenschaft als gesetzgebende Versammlung unter den Reichstag nicht angängig. Vielmehr ist hier eine Entscheidung durch Volk und Präsident als letzte Instanz zu empfehlen.

Der Einwand, daß sich praktische Schwierigkeiten bei der Durchführung in dem vom Verfasser angegebenen Sinne ergeben könnten, läßt sich dahin zerstreuen, daß im Falle bestehender Unstimmigkeiten sozial- und wirtschaftspolitische Entwürfe von grundlegender Bedeutung sehr wohl der Entscheidung mittels Volksentscheid wert zu halten sind.

Aus den angegebenen Gründen ist nach Ansicht des Verfassers die Einreihung des Reichswirtschaftsrates unter die gesetzgebenden Versammlungen abzulehnen.

In bejahendem Sinne spricht sich unter anderen auch Anschütz aus.[21] Doch hat er vielleicht unbewußt mit seiner Einteilung der gesetzgebenden Faktoren in „Haupt- und Nebenorgane der Gesetzgebung“ den Weg gewiesen. Zwar besteht, wie bereits betont, ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Arten hinsichtlich ihrer Bedeutung auf gesetzgeberischem Gebiete nach außen hin.

Der Begriff der „Nebenorgane“ läßt sich aber auch bezüglich ihrer Stellung zueinander in ihrer Eigenschaft als „gesetzgebende Versammlungen“ im Sinne der Gleichberechtigung auswerten. Und in diesem Sinne einer Gleichberechtigung der genannten Körperschaften ist es nicht angängig, die eine gesetzgebende Versammlung, hier den Reichswirtschaftsrat einer anderen gesetzgebenden Versammlung unterzuordnen. Insofern ist der Meinung von Anschütz nicht beizutreten.

Auch Käckell vertritt den bejahenden Standpunkt mit Rücksicht auf Art. 165 R.V. Seine Darlegungen vermögen jedoch unter Hinweis auf die bereits besprochenen Gegengründe[22] nicht zu überzeugen.[23]

Die fernerhin geltend gemachte Stellungnahme in dem Entwurf von 1925, der auch den Reichswirtschaftsrat in den Kreis

21) Vgl. zu Art. 69 Abs. 2 R.V. auf S. 211 und S. 213.
22) Vgl. Käckell a. a. O. S. 701 ff.
23) Vgl. Text auf S. 18. und 19.

der schutzbedürftigen Körperschaften miteinbezieht, besagt nur, daß dem Reichswirtschaftsrat als solchem und seinen Mitgliedern „die Freiheit der Willensentschließung“ gesichert werden solle, „auf Grund der Bedeutung der ihm zugewiesenen Aufgaben“.[24] Es läßt sich vielmehr aus der Anlage der beiden zuletzt erschienenen und bereits genannten Entwürfe (1919 und 1925) entnehmen, daß die Kommissionen die Einzelaufzählung der fraglichen Körperschaften einer Begriffsverallgemeinerung, wie ihn der Titel „gesetzgebende Versammlungen“ darstellt, vorzog. Diese Maßnahme einer Spezialisierung, zugleich mit einer Abänderung des Titels in „Angriffe gegen Volksvertretung oder Regierung“ und „Angriffe gegen verfassungsmäßige Körperschaften“ zeugt am besten von den Zweifeln der Kommissionen, einzeln der genannten Körperschaften bedenkenlos dem Begriff der gesetzgebenden Versammlung zu subsumieren. Besonders deutlich treten diese Zweifel beim Entwurf 1919 hervor, bei dem der Reichsrat dem Reichstag ausdrücklich gleichgestellt worden ist. Eine Unterordnung beider Körperschaften unter den bisher geltenden Oberbegriff der gesetzgebenden Versammlung ist trotzdem nicht erfolgt.[25]

Die Reichsregierung selbst kann gleichfalls nicht unter die gesetzgebenden Versammlungen gerechnet werden. Hier verhält es sich ähnlich wie beim Reichswirtschaftsrat. Zwar ist die Regierung, d. h. die Gesamtheit der Minister als Kollegium (Art. 57 R.V.), berechtigt, Gesetzesvorschläge einzubringen. Doch ist auch hier die Einbringung von Gesetzesvorlagen an die Zustimmung des Reichsrats gebunden. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsregierung und Reichsrat über eine solche Gesetzesvorlage hat aber der Reichstag die letzte Entscheidung. Während jedoch dem Reichsrat immer noch der Einspruch gegen ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz zusteht (Art. 74 R.V.), hat die Reichsregierung keine weitere Eingriffsmöglichkeit. Diese besondere Stellung des Reichsrats hat in dem ihm nach Art. 74 R.V. zustehenden Vetorecht ihr besonderes Kriterium gegenüber den anderen Körperschaften, wie z. B. dem Reichswirtschaftsrat und der Reichsregierung gefunden. Denn die für eine gesetzgebende Versammlung notwendige Entschlußfreiheit gehört zu dem Wesen einer gesetzgebenden Versammlung.[26]

Entsprechendes gilt für die Regierungen der einzelnen Länder.

---

24) Vgl. Begründung zum 3. Abschnitt Entwurf 1925.
25) Vgl. auch Entwurf 1925 zu § 98.
26) So auch Binding a. a. O. S. 817 f.

Nach dem Wortlaut des § 105 R.Str.G.B. zu urteilen, stehen die als gesetzgebende Versammlungen erkannten Körperschaften in ihrer Gesamtheit unter dem Schutze dieser Strafrechtsbestimmung.

Die Frage, ob auch Kommissionen und Ausschüsse solcher gesetzgebender Versammlungen den Schutz des § 105 R.Str.G.B. genießen, erfährt in der Literatur eine verschiedenartige Beurteilung.

Schwartz z. B. vertritt den Standpunkt, daß ein gegen eine Kommission oder gegen einen Ausschuß gerichteter Angriff seine strafrechtliche Beurteilung durch die §§ 239/240 R.Str.G.B. fände, daß also § 105 hier nicht Platz greifen könne.[27]

In bejahendem Sinne nehmen hierzu Ebermayer[28] und v. Liszt[29] Stellung.

Einen entgegengesetzten Standpunkt nimmt z. B. Wachenfeld ein.[30]

Eine solche extensive Interpretation des Gesetzestextes erscheint im allgemeinen ohne jede Beschränkung nicht annehmbar. Denn für eine solche Annahme bietet die Vorschrift des § 105 R.Str.G.B. keinen genügenden Anhalt. Man wird sich jedoch mit Frank[31] dazu verstehen müssen, auch diesen Abteilungen insoweit den Schutz des § 105 R.Str.G.B. angedeihen zu lassen, als unmittelbar gegen sie gerichtete Angriffe mittelbar das Plenum selbst treffen, das dadurch zu einer Unterlassung in der Beschlußfassung gezwungen wird.

In diesem Sinne einer beschränkten Anwendbarkeit des § 105 R.Str.G.B. auf die in Frage stehenden Abteilungen äußert sich auch Mayer.[32]

Schließlich ist zu untersuchen, ob auch solche Versammlungen, welche an dem Zustandekommen von Lokalstatuten und Polizeistrafverordnungen mitbeteiligt sind, dem Begriff der „gesetzgebenden Versammlung“ anzugliedern sind.

Binding[33] bejaht dies, indem er ausführt, daß die Gemeinden als „Träger abgeleiteter Gesetzgebungsgewalt“ anzusehen seien und die von ihnen verfügten Erlasse sich als „Gesetze im Sinne der Staatsgewalt“ darstellten.

---

27) Derselben Meinung auch: Olshausen 4, Binding Lehrb. Bd. II S. 821, Rüdorff-Stenglein, § 105, Anm. 3a, John in Holtzendorffs Handb. d. deutsch. St.R. Bd. 3, S. 79, Anm.
28) Vgl. a. a. O. S. 372 zu 2.
30) Vgl. a. a. O. S. 546.
31) Vgl. zu § 105 Abs. 1.
32) Vgl. Darst. Bes. Teil Bd. 1 S. 266.
33) Vgl. a. a. O. Lehrb. II S. 818, 377 f.

Dieser Auffassung Bindings ist **nicht** beizutreten.[34] Aus dem Gesetzestext des § 105 R.St.G.B. **selbst** läßt sich eine derartig weitgehende Ausdehnung des Begriffes der gesetzgebenden Versammlung nicht entnehmen. Andererseits hätte der Gesetzgeber eine dahinzielende Annahme durch eine entsprechend formulierte Wendung im Wortlaut erkennen lassen müssen, wie dies z. B. bei den „politischen Körperschaften" des § 197 R.St.G.B. geschehen ist.[35]

Die Stellungnahme der **Entwürfe** läßt gleichfalls erkennen, daß eine Gleichstellung der benannten gesetzgebenden Versammlungen mit „kleineren und kleinsten Gemeindevertretungen" **grundsätzlich** Ablehnung erfährt.[36]

Der hier vorgetragenen Begründung (vgl. Entwurf) wird man voll und ganz beistimmen können. Den sogenannten „politischen Körperschaften" wird in den allgemeinen Strafbestimmungen, wie z. B. Nötigung, Aufruhr und anderen in den Entwürfen genügend strafrechtlicher Schutz gewährt.

Während in § 105 R.Str.G.B. die gesetzgebenden Versammlungen als solche geschützt sind, bezieht sich die Vorschrift des § 106 R.Str.G.B. auf die Sicherheit und den Schutz des **einzelnen Mitgliedes** einer der im § 105 bezeichneten Versammlungen.

Zutreffend bezeichnet **Binding**[37] den § 106 R.Str.G.B. als eine „**Qualifikation**" des § 107 R.Str.G.B., soweit letzterer das Stimmrecht schützt.

Zu erwähnen ist noch, daß die Schutzbestimmung des § 106 R.Str.G.B. **nur** auf Mitglieder der betreffenden Versammlungen Anwendung findet und sich **nicht** auf die Beamten derselben oder die in den einzelnen gesetzgebenden Versammlungen mitwirkenden Regierungsvertreter erstreckt.[38]

Als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen ist also in Kürze folgendes festzustellen:

Der Begriff der „gesetzgebenden Versammlung" umfaßt nach geltendem Strafrecht und den Entwürfen neben dem Senat und der Bürgerschaft der freien Hansastädte den Bundesrat und Reichstag, die Kammern und Landtage der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens nach **altem** Verfassungsrecht; nach **neuem** Verfassungsrecht fallen darunter der Reichstag, der Reichsrat sowie der Landtag und Staatsrat jeden Einzellandes. Außerdem sind diesem

---

34) In verneinendem Sinne auch die herrschende Meinung.
35) Vgl. M. E. **Mayer** a. a. O. S. 265; vgl. **Haelschner** a. a. O. S. 779 f; vgl. **Rüdorff-Stenglein** a. a. O. zu § 105, Anm. 2.
36) Vgl. insbes. Begründung zum Vorentwurf S. 455.
37) Vgl. Lehrb. Bd. II, S. 821.
38) So auch **Ebermayer** a. a. O. S. 374 zu § 106, Anm. 1.

Begriff auch die Abteilungen und Kommissionen gesetzgebender Versammlungen anzugliedern, soweit ihre Tätigkeit auf die des Plenums unmittelbar Bezug hat. Die genannten Körperschaften und deren Mitglieder unterliegen demnach dem erhöhten Schutz der §§ 105—106 R.Str.G.B.

„Politische Körperschaften" im weiteren Sinne fallen dagegen nicht unter den Begriff der gesetzgebenden Versammlung, mithin nicht unter die §§ 105—106 R.Str.G.B.

Bezüglich des Begriffes der „politischen Körperschaft" ist zu sagen, daß man damit jede Körperschaft bezeichnet, die, ohne Behörde zu sein, dazu berufen ist, staatliche Zwecke zu fördern.[39] Mit dem Ausdruck „politisch" soll lediglich der Gegensatz zu „kirchlich" und „privat" zum Ausdruck gebracht werden. Hieraus ergibt sich, daß auch die Provinziallandtage und Stadtverordnetenkollegien hierher zu rechnen sind.[40] Diese fallen unter den Begriff der „politischen Körperschaft" im weiteren Sinne, während die im Rahmen dieser Abhandlung behandelten Versammlungen sich als „politische Körperschaften im engeren Sinne" darstellen.

Die strafbaren Handlungen selbst.

In § 105 R.St.G.B. sind drei verschiedene Handlungen unter Strafe gestellt, nämlich

1. die Auseinandersprengung gesetzgebender Versammlungen,
2. die Nötigung zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen,
3. die gewaltsame Entfernung von einzelnen Mitgliedern gesetzgebender Versammlungen.

Diese Aneinanderreihung von einzelnen selbständigen Tatbeständen bezeichnet man als Mischtatbestand und das diesen Tatbestand enthaltende Gesetz als Mischgesetz.

Auch der § 106 R.St.G.B. weist eine solche Verknüpfung zweier Tatbestände auf. Näher auf das Wesen eines Mischtatbestandes einzugehen, ist im Rahmen dieser Abhandlung nicht erforderlich, da ein direkter Zusammenhang mit dem Thema nicht besteht. Betont soll nochmals nur werden, daß ein mehrgliedriger Tatbestand die Grundlage eines Mischtatbestandes bildet. Erfüllt der Täter auch nur einen der nebeneinandergereihten Tatbestände, so tritt die im Gesetz bestimmte Strafe ein.[1]

---

39) So Olshausen zu § 197, Anm. 2; so Frank zu § 197; so Schwartz § 197, Anm. 2; so Ebermayer § 197.

40) Vgl. E.R. Bd. 33 S. 66; vgl. E.R. Bd. 40 S. 184.

1) Vgl. Wertheimer, Die Mischgesetze des deutschen R.St.G.B., Breslau, Diss. 1903, S. 3; vgl. ferner auch Olshausen zu § 81 A. 3.

Schon bei oberflächlicher Betrachtung der beiden Gesetze (105 bis 106) fällt auf, wie wenig geschickt der Gesetzgeber bei ihrer inhaltlichen Anordnung verfahren ist. In der Literatur ist die Fassung der genannten Gesetzesbestimmungen mehrfach in ungünstigem Sinne kritisiert worden.[2]

Zunächst ist die eigenartige Zusammenstellung in § 105 R.St.G.B. zu erwähnen. Während die dort zuerst aufgezählten Einzelhandlungen sich gegen die daselbst genannten Körperschaften richten, ist es fraglich, ob die an letzter Stelle stehende „gewaltsame Entfernung" nur Bezug hat auf die Mitglieder derselben, oder ob auch eine Einwirkung auf den Bestand der Versammlung hier möglich ist.[3] Weiter ist bemerkenswert, daß auch die Handlungen des § 106 sich lediglich auf Mitglieder der in § 105 bezeichneten Versammlungen erstrecken.

Eine strikte Trennung zwischen beiden Vorschriften wäre im Interesse größerer Uebersichtlichkeit hier am Platze gewesen. Auf der einen Seite hätten dann in § 105 R.St.G.B. die Handlungen gegen die dort aufgezählten Körperschaften ihre Behandlung erfahren, während die gegen die Einzelmitglieder solcher Körperschaften gerichteten Angriffe in § 106 R.St.G.B. hätten normiert werden müssen. Um dies letztere zu erreichen, wäre es nur erforderlich gewesen, die dritte Modalität des § 105 mit den in § 106 behandelten Modalitäten zu vereinigen und ihnen eine passende gesetzliche Fassung zu geben.

Hinzuweisen ist ferner auf die Verschiedenheit in der Bestrafung bei beiden Gesetzen. Während nämlich die gewaltsame Entfernung von Mitgliedern gesetzgebender Körperschaften mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft wird (§ 105), ist die gewaltsame Stimmverhinderung des § 106 R.St.G.B. mit einer wesentlich herabgesetzten Strafe bedroht. (Zuchthaus bis zu fünf Jahren.) Noch deutlicher zeigt sich der Unterschied zwischen diesen Bestimmungen, wenn man berücksichtigt, daß der Versuch einer gewaltsamen Entfernung von Mitgliedern der vollen Strafe des § 105 unterliegt. Ja sogar die entferntesten Vorbereitungshandlungen zu diesem Verbrechen sind, wenn man der Ansicht eines Teils der Literatur folgt, unter Strafe gestellt.[1]

Dazu steht in offensichtlichem Gegensatz die Vorschrift des § 106 R.St.G.B., der den Versuch einer Stimmverhinderung einzelner Mitglieder wesentlich milder bestraft gemäß den Vorschrif-

2) Vgl. z. B. M. E. Mayer a. a. O. S. 270.
3) Vgl. im Text zu Seite 38.
4) Vgl. M. E. Mayer a. a. O. S. 268; vgl. Gerland a. a. O. S. 133; vgl. Allfeld a. a. O. S. 188; vgl. v. Liszt-Schmid a. a. O. zu § 46.

ten der §§ 43 ff R.St.G.B. und Vorbereitungshandlungen sogar Straffreiheit angedeihen läßt.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die hier angegebenen unterschiedlichen Abweichungen in der Bestrafung bei einer Neuregelung des Strafgesetzbuches einer Aenderung von Grund auf bedürfen.

Bei der Erläuterung der in § 105 R.St.G.B. behandelten Einzeldelikte wird man sich am besten an die vom Gesetz angegebene Reihenfolge halten.

Die drei Mischtatbestände unserer Gesetzesbestimmung stehen unter dem Begriff der Nötigung, wobei allerdings die Nötigung selbst beim zweiten, das Nötigungsmittel (Gewalt) nur bei dem dritten genannt wird.

§ 105 R.St.G.B. beginnt zunächst mit dem Verbrechen des „Auseinandersprengens" einer der daselbst bezeichneten Versammlungen. Schon rein äußerlich, dem Sprachgebrauch nach, verbindet man mit dem Begriff des Auseinandersprengens ein Handeln, das sich in der Anwendung von Gewalt äußert. Es bedurfte also bei der ersten in § 105 genannten Handlung nicht der Angabe des Nötigungsmittels (Gewalt). Von der Sprengung einer Versammlung mittels Gewalt spricht übrigens schon § 82 Pr.St.G.B. Es ist M. E. Mayer[5] nicht beizupflichten, der die Sprengung als spezialisierte Art von Gewalt oder Drohung mit Gewalt auffaßt, durch die der Täter sein Ziel zu erreichen sucht. Die „Auseinandertreibung" einer solchen Körperschaft läßt sich nämlich noch auf eine andere Art und Weise als die der Verletzung oder Gefährdung der Parlamentsmitglieder erreichen, wodurch § 105 R.St.G.B. zu anderen strafrechtlichen Vorschriften in das Verhältnis der Idealkonkurrenz treten würde.

Dieser Fall wäre dann denkbar, wenn in den Sitzungsraum Stinkbomben oder chinesische Stinktöpfe geworfen würden, die einen Aufenthalt unmöglich machen. Dadurch wäre der Zweck genau so erreicht, als wenn die in § 105 behandelten Mittel zur Anwendung gekommen wären.

Als taugliche Mittel in diesem Sinne sind sowohl vis absoluta als auch vis compulsiva anzusehen.[6]

Während ein Teil der Literatur den eben genannten Standpunkt vertritt, gehen einzelne Kommentatoren eigene Wege. So

---

5) Vgl. a. a. O. S. 269.

6) So auch Oppenhoff zu § 105 Anm. 4; so auch v. Schwarze Komm. z. St.G.B. d. D.R. § 105 S. 338; so auch Ebermayer a. a. O. S. 373; so auch Berner a. a. O. S. 374.

läßt es z. B. Haelschner[7] bei der vis absoluta als allein geeignetem Sprengungsmittel bewenden.

Binding[8] wiederum gibt als Nötigungsmittel Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung an.

Nach Ansicht des Verfassers sind Gewalt oder Drohung mit solcher erforderlich. Unter Bezugnahme auf § 240 R.St.G.B. genügt eine Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen.[9]

Die Frage nach dem Nötigungszweck ist insofern schwierig zu beantworten, als der Gesetzestext keinerlei Angaben darüber enthält. Doch läßt er sich kurz dahin festlegen, daß er den Angriff auf die Verrichtung der den gesetzgebenden Versammlungen zustehenden Funktionen umfaßt. Dabei ist die Zeitdauer, für die die Tätigkeit einer solchen Versammlung lahmgelegt ist, nicht von besonderer Bedeutung, es sei denn, daß die Stillegung mit einer Auflösung in perpetuum gleichbedeutend ist. In diesem Falle läge Hochverrat gemäß § 81 R.St.G.B. vor.[10]

Zur Verwirklichung des Tatbestandes kommt noch hinzu, daß der Angriff nicht allein auf die Versammlung in ihrer Gesamtheit erfolgen muß. Nach den über den Begriff der gesetzgebenden Versammlung gemachten Erörterungen[11] fällt auch die Sprengung einer Kommission oder Abteilung unter diese Bestimmung, sofern ihre Tätigkeit auf die des gesamten Parlaments Bezug hat.[12]

Der zweite in § 105 angeführte Mischtatbestand handelt davon, daß jemand es unternimmt, eine gesetzgebende Versammlung zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen. Hier ist also der Nötigungszweck genannt, dagegen verlautet über das Nötigungsmittel selbst an dieser Stelle nichts. Infolgedessen ist für eine Begrenzung des Umfangs der Nötigungsmittel sehr viel Raum gelassen. In der Literatur bestehen mehrere Richtungen, die diesem Kapitel besondere Beachtung angedeihen lassen.

Im allgemeinen wird für den Begriff der Nötigung Gewalt oder Drohung mit Gewalt gefordert.[13]

---

7) Vgl. a. a. O. S. 78.

8) Vgl. a. a O. S. 820.

9) So auch Frank a. a. O. zu § 105, Anm. 2.

10) Vgl. dazu die näheren Ausführungen auf S. 5 dieses Textes

11) Vgl. S. 15 und 16 dieses Textes.

12) So auch Frank zu § 105, Anm. 1; so auch Ebermayer zu § 105 S. 372; so auch Binding S. 818 und 821. — Anderer Meinung: Haelschner a. a. O. S. 780, Anm. 1; Olshausen § 105, Anm. 4; Oppenhoff § 105, Anm. 3; Rüdorff-Stenglein § 105, Anm. 3; Merkel a. a. O. S. 386.

13) Lediglich Haelschner a. a. O. S. 781 erachtet die vis compulsiva als Nötigungsmittel hier für allein möglich. Doch ist seiner Ansicht deshalb nicht beizupflichten, da eine Nötigung zu einer Beschlußfassung oder zur Unterlassung einer solchen sehr wohl durch die bloße Anwendung von Gewalt möglich ist, z. B. durch die Verhinderung am Sprechen mittels Zuhalten des Mundes.

Ein Teil der Literatur geht aber weiter.

Frank[14] fordert z. B. Gewalt oder Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen gemäß § 240 R.St.G.B.

Binding[15] vertritt die Ansicht, daß auch hier sowie beim dritten Mischtatbestand des § 105 Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung als taugliche Nötigungsmittel in Frage kämen.

Ebermayer[16] geht sogar soweit, daß er neben der Gewalt die Drohung im weitesten Sinne, also eine „Drohung mit irgend einem Uebel" für ausreichend erachtet.

Dieser Auffassung einer allumfassenden Auslegung des tauglichen Mittels wird man ohne Bedenken zustimmen können. Denn die Fassung des Gesetzestextes, der die Nötigungsmittel in keiner Weise erwähnt, steht einer derartigen Ansicht zum mindesten nicht entgegen. Andererseits spricht die eigenartige Einstellung dieses Mischtatbestandes für eine solche Annahme, allerdings immer unter der Voraussetzung, daß durch die Drohung mit einem Uebel die Entschlußfreiheit des Parlaments aufgehoben oder doch beeinträchtigt wird.[17]

Ausgeschlossen von einer solch extensiven Auslegung ist das bloße Einwirken auf die Tätigkeit einer gesetzgebenden Versammlung. Dies ist schon daraus zu erklären, daß dem Begriff der „Nötigung" ein bestimmtes Maß von Beeinflussung in strafrechtlicher Hinsicht innewohnt, das seine Abgrenzung auf der anderen Seite in der direkten Anwendung von Gewalt findet.[18]

Auch hier ist nicht nur die gesetzgebende Versammlung in ihrer Totalität als Objekt für das Delikt der Nötigung anzusehen, sondern auch ihre Abteilungen und Kommissionen.

Besonders ausführlich behandlt John[19] diesen Gegenstand. Aus seinen Begründungen sei als markantes Beispiel lediglich hervorgehoben, daß die Hinderung von Kommissionsbeschlüssen oft eine Hinderung der Beschlüsse des Plenums nach sich ziehe und auf diese Weise eine Stillegung der Gesetzgebung erfolgen könne.

Der dritte und letzte Mischtatbestand des § 105 R.St.G.B. behandelt schließlich, so wie die in § 106 angeführten beiden Modalitäten, die Nötigung einzelner Mitglieder, soweit sich in derselben gleichzeitig ein Angriff auf die Funktionen einer gesetz-

---

14) Vgl. zu § 105 Anm. 2.
15) Vgl. a. a. O. S. 819 f.
16) Vgl. a. a. O .S. 373.
17) So auch v. Liszt S. 539; so auch John a. a. O. S. 79; so auch M. E. Mayer a. a. O. S. 270; so auch Oppenhoff zu § 105, Anm. 5; so auch Olshausen zu § 105, Anm. 3.
18) Aehnlich M. E. Mayer a. a. O. S. 269.
19) Vgl. a. a. O. S. 79 und 80.

gebenden Versammlung kennzeichnet. Auch hier ist, wie bei dem ersten Mischtatbestand, der Nötigungszweck nicht besonders hervorgehoben. Dagegen enthält er allein das Nötigungsmittel. Eine „gewaltsame Entfernung“ der einzelnen Mitglieder muß also stattfinden. Wie bereits betont, versteht man unter „Gewalt“ eine zur Ueberwindung eines Widerstandes entfaltete physisch wirkende Kraft.

Die Frage, ob die Aufwendung „erheblicher“ Kraft erforderlich sei, ist von dem größten Teil der Literatur mit Recht verneint worden.

In bejahendem Sinne äußert sich v. Liszt zu dieser Frage. Auch Frank und Olshausen forderten in ihren früheren Auflagen[20] für den Begriff der Gewalt die Entfaltung einer erheblichen Kraft, deren Maß sich nach den jeweiligen Umständen bestimme. Nicht jede noch so geringe Entwicklung physischer Kraft sei Gewalt.

Demgegenüber lassen es die genannten Kommentatoren (Frank und Olshausen) in ihren letzten Auflagen für den Begriff der Gewalt bei der Anwendung physischer Kraft allein bewenden.

Auch Heilborn hebt besonders hervor, daß die Gewalt die Anwendung rein körperlicher Kraft zur Voraussetzung habe, die Aufwendung großer oder „erheblicher“ Kraft sei jedoch nicht vonnöten.[21] Denn Gewalt sei nicht als eine Steigerung des Begriffes Kraft anzusehen.[22] Als treffendes Beispiel führt Heilborn den Fall an, daß ein starker Mann, welcher sechs Zentner mit einer Hand emporhebt, dazu ungemeine Kraft braucht, aber keine Gewalt. Gewalt würde dagegen angewendet, wenn man einen um ein Paket gewickelten Bindfaden zerreißt.

Außer Gewalt wird man aber so wie beim ersten Mischtatbestand noch die Drohung mit Gewalt als weiteres Nötigungsmittel gelten lassen müssen.[23]

Bindings Auffassung, der neben Gewalt die Drohung mit jeder strafbaren Handlung genügen läßt, ist beizupflichten. Besondere Berücksichtigung verdienen seine Ausführungen bei der Neuregelung des künftigen Strafgesetzbuches und die vou ihm gebrauchte Wendung kann zur Annahme nur empfohlen werden. Denn damit wäre dem über die Nötigungsmittel herrschenden Streit der Boden

---

20) Vgl. Olshausen 5. Auflage 1897, vgl. Frank Auflage § 52,, II I.
21) Vgl. Zeitschrift f. d. ges. Str.-Wiss. 1898, Bd. 18, S. 187.
22) Vgl. auch Winkler, Der Begriff d. Gewalt i. Str.-R., Breslau 1908.
23) So auch Ebermayer, § 105, Anm. 3; M. E. Mayer, a. a. O. S. 271; Olshausen, zu § 105, Anm. 3.
24) Vgl. a. a. O. S. 819 f.
25) Dagegen Ebermayer a. a. O. S. 373. Vgl. auch Frank zu § 105, Geyer S. 133, v. Liszt S. 559, die eine Drohung allein für nicht ausreichend erachten.

entzogen und mit Bindings Normierung eine einheitliche Grundlage geschaffen.

Die verschiedenartige Bestrafung in § 105 und § 106 R.St.G.B. ist bereits in anderem Zusammenhange behandelt worden. Es sei hier nur erinnert an die Strafe für die gewaltsame Entfernung der Mitglieder im Gegensatz zu der gewaltsamen Stimmverhinderung des § 106.

Zu rügen ist bei § 105 R.St.G.B. die Lückenhaftigkeit in der Aufzählung der einzelnen Begehungsmodalitäten. Doch ist nicht recht ersichtlich, weshalb Hesse[26] in diesem Zusammenhange neben der gewaltsamen Entfernung einzelner Parlamentsmitglieder auch das gewaltsame Festhalten derselben in der Versammlung besonders unter Strafe gestellt wissen will.

Nach Ansicht des Verfassers kann man gerade an dieser Stelle nicht von einer Lücke sprechen. Denn mit Rücksicht auf den Zweck, den das Mitglied erfüllen soll, nämlich seine parlamentarische Tätigkeit zu entfalten, wird sich ein solches Festhalten entweder als Nötigung zu einer Beschlußfassung darstellen (§ 105) oder aber den Charakter einer Stimmverhinderung nach § 106 R.St.G.B. tragen. Dieser letztere Fall wäre denkbar, wenn ein Mitglied einer Kommission oder Abteilung sich von der Kommissions- oder Abteilungssitzung zur Plenumsversammlung begeben wollte und gewaltsam festgehalten würde. Hier griffe also § 106 R.St.G.B. Platz. Die dritte denkbare Möglichkeit bestände darin, daß die Mitglieder nach beendeter Sitzung noch festgehalten würden. Eine solche Handlungsweise wäre aber, da sich die Parlamentsmitglieder dann nicht mehr in Ausübung ihrer Tätigkeit befinden, nicht unter die §§ 105 und 106 R.St.G.B. zu subsumieren, sondern nach anderen strafrechtlichen Vorschriften zu beurteilen, wie z. B. nach den Vorschriften der §§ 185, 223 f R.St.G.B.

§ 106 R.St.G.B. belegt denjenigen mit Strafe, der ein Mitglied einer der in dem § 105 genannten Versammlungen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen.

Die vorstehende Bestimmung verfolgt also den besonderen unmittelbaren Schutz der einzelnen Parlamentsmitglieder; mittelbar dient sie dazu, den gesetzgebenden Versammlungen in der Ausübung ihrer Funktionen Sicherheit zu gewähren. Zunächst ist einmal in § 106 die Verhinderung des Mitgliedes, sich an den Ort der

---

26) Vgl. a. a. O. S. 26.

Versammlung zu begeben, unter Strafe gestellt. Der Zweck des Gesetzes geht dahin, die freie Betätigung jedes einzelnen sowohl in der Plenarsitzung als auch bei Kommissions- oder Abteilungssitzungen zu ermöglichen.[27] Begangen werden kann das Delikt nur innerhalb der Zeit von der Einberufung der Versammlung bis zum Schluß der Tagung. Denn nur während der angeführten Zeitspanne wird man von parlamentarischer Tätigkeit eines Mitgliedes sprechen können.[28]

Als Ort der Versammlung ist nicht allein der Sitzungssaal anzusehen.

Auch der von Olshausen[29] und Schwarz[30] vertretene Standpunkt, daß unter dem „Ort" der Versammlung lediglich die gesamten Geschäftslokalitäten zu verstehen seien, genügt m. E. nicht den an diesen Begriff zu stellenden Anforderungen.

Vielmehr ist dieser Ausdruck im weitesten Sinne zu fassen. So ist damit sogar die Stadt zu bezeichnen, in der die Versammlung tagt und in der sich das „amtliche Domizil" befindet.[31] Daß eine so weitgehende Auslegung des Versammlungsortsbegriffes am Platze ist, dafür spricht auch in treffender Weise ein von Binding zitiertes Beispiel. Dieses betrifft die Verhinderung eines Reichstagsabgeordneten, sich von seinem Wohnort während der Tagung nach Berlin zu begeben. Würde man den beiden zuerst vorgetragenen Auffassungen folgen, so wäre der vom Gesetz verfolgte Zweck — Schutz den in Ausübung ihrer Funktionen befindlichen Mitgliedern — hinfällig. Somit ist der an letzter Stelle genannten Ansicht der Vorzug zu geben.

In dem zweiten Mischtatbestand des § 106 wird die Verhinderung am Stimmen mit Strafe belegt. Begrifflich versteht man unter dem Ausdruck des „Stimmens" die Entäußerung einer Willenskundgebung des einzelnen zum Zwecke der Feststellung des Willens einer Personenmehrheit.[32]

In § 106 wird nicht wie in § 105 R.St.G.B. schon das „Unternehmen" der Verhinderung bestraft; das Delikt ist dann erst vollendet, wenn eine tatsächliche Verhinderung stattgefunden hat. Bei nicht vollendetem Delikt geifen demnach die Vorschriften des Versuchs gemäß den §§ 43 ff R.St.G.B. Platz.

---

27) So auch die gemeine Meinung A. M. Oppenhoff zu § 106, Anm. 6.
28) Vgl. Binding a. a. O. S. 807.
29) Vgl. a. a. O. zum § 105, Anm. 2 a.
30) Vgl. zu § 105, Anm. 1.
31) Vgl. auch Binding, Lehrb. II, S. 826; vgl. auch Ebermayer zu 106, Anm. 2.
32) Vgl. auch Ebermayer zu § 107, A. 2.

Bei der Stimmverhinderung des § 106 R.St.G.B. bildet die Streitfrage in der Literatur den Gegenstand eingehender Erörterungen, inwieweit das Recht zum Stimmen durch das Gesetz geschützt ist. Ueber die Tragweite der im Gesetzestext gebrauchten Wendung bestehen drei voneinander abweichende Auffassungen.

Die erste geht dahin, ob unter Strafe gestellt werden solle die Verhinderung des Stimmens überhaupt, die zweite Richtung nimmt an, daß auch die Nötigung, in einem anderen Sinne zu stimmen, als es dem Willen des Genötigten entspricht, darunter falle. Die dritte Auffassung geht noch weiter und bezieht sogar die Nötigung zur Ausübung des Stimmrechts hier mit ein.

In Beantwortung dieser Frage vertritt Verfasser den Standpunkt, daß lediglich die beiden zuerst genannten Fälle durch § 106 getroffen werden, also sowohl das Recht der Stimmabgabe als auch das der freien Abstimmung, d. h. so zu stimmen, wie es dem Willen des Verhinderten entspricht. Für diese Auffassung sprechen zwei Erwägungen. Erstens läßt der Zweck des Gesetzes darauf schließen, daß auch der zweite Modus mit inbegriffen sein soll. Sodann ist diese Erweiterung auf die zweite Modalität auch mit dem Wortlaut des Gesetzes durchaus vereinbar. Nicht unter § 106 R.St.G.B. fällt dagegen sowohl nach Zweck und Fassung des Textes die Nötigung zur Stimmabgabe. Dieses Delikt findet vielmehr seine strafrechtliche Beurteilung durch § 240 R.St.G.B.[33]

Binding[34] und Schwarz[35] sind als Vertreter der zuletzt genannten Richtung anzuführen. Beide nehmen, trotzdem das Gesetz keine greifbare Handhabe zu solch weitgehender Auffassung bietet, an, daß in allen drei Fällen das Stimmrecht dem Schutze des § 106 unterliege. In der Begründung führt Binding an, daß sich im Falle der Ablehnung dieser Ansicht eine schlimme, durch nichts gerechtfertigte Lücke im Gesetz ergäbe.

Im Gegensatz zu dieser extremen Auffassung betonen M. E. Mayer[36] und Frank[37], daß lediglich der erste der genannten Fälle, also das Recht der Stimmabgabe, von der Bestimmung des § 106 getroffen werde. Doch spricht M. E. Mayer Binding gegenüber aus, daß in der Ausfüllung dieser Lücke eine zu Unrecht er-

---

33) So auch die überwiegende Mehrheit in der Literatur. Vgl. z. B. v. Liszt a. a. O. S. 580; Olshausen zu § 107, Anm. 3; Ebermayer zu § 106 A. 3, Abs. 1; Meyer-Allfeld a. a. O. S. 636; Haelschner a. a. O. S. 785; John a. a. O. S. 83; Geyer Bd. II S. 133; Oppenhoff zu § 107, Anm. 3.
34) Vgl. Lehrb. Bd. II, S. 826—827.
35) Vgl. zum § 107 Anm. 2.
36) D.D.B. Bd. I S. 271.
37) Vgl. zu § 107 Anm. 3.

folgte Berichtigung des Gesetzes zu erblicken sei, verkennt damit aber, daß es sich dabei um eine Frage der Auslegung handelt.

Ein Vergleich zwischen den Bestimmungen der §§ 106 und 107 R.St.G.B., der gleichfalls das Stimmrecht behandelt, zeigt, daß dieser Begriff in § 106 enger zu fassen ist als bei § 107. Und zwar erstreckt er sich in § 106 nur auf die „sachliche Abstimmung". Das Wahlrecht der Parlamentsmitglieder bei allgemeinen Wahlen, also z. B. bei Volksbegehren und Volksentscheid fällt dagegen unter § 107 R.St.G.B.[38] In diesem Sinne ist auch M. E. Mayer[39] beizustimmen, der mit Recht einen gegen das Stimmrecht der bei der Gesetzgebung mitwirkenden Person gerichteten Angriff (Stimmrecht in engerem Sinne) unter § 106 fallen läßt. Unter § 107 subsumiert er dagegen diejenigen Angriffe, soweit sie einmal das Wahlrecht der Parlamentsmitglieder, sodann das Stimmrecht der in kommunalen Körperschaften wirkenden Vertreter und schließlich das Wahlrecht aller Stimmberechtigten zu den Wahlen der wichtigsten Staatsorgane betreffen.[40]

Die Wahl des Präsidiums fällt gleichfalls unter § 106 R.St.G.B., da dem Wortlaut des Gesetzes nach sich der Angriff gegen das Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung richtet. Denn es handelt sich hier um das Stimmrecht in „sachlichem" Sinne. Die Wahl des Präsidiums, sowie die Aufstellung einer Hausordnung bilden als autonome Willensakte die Vorbedingung für eine geordnete Ausübung der externen Parlamentstätigkeit.

Mangels jeder besonderen Bestimmung in § 106 wird man sowohl eine Stimmverhinderung im Plenum als auch in den einzelnen Kommissionen und Abteilungen strafrechtlich verfolgen müssen.[41]

Als Nötigungsmittel sind in § 106 R.St.G.B. Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung genannt. Ein Vergleich mit den Nötigungsmitteln des § 105 zeigt, daß hier eine unverständliche Verschiedenheit obwaltet. Auf der einen Seite, in § 105, wird eine gewaltsame Entfernung der Parlamentsmitglieder gefordert, d. h. sie muß unter Anwendung von Gewalt oder Drohung mit solcher vor sich gehen. Andererseits muß die Nötigung zur Stimmverhinderung mittels Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung durchgeführt werden.

38) So auch Ebermayer zu § 107, Anm. 2.
39) Vgl. a. a. O. S. 276—278.
40) Vgl. auch Binding Bd. II, S. 821.
41) So auch Binding a. a. O. S. 827; Haelschner a. a. O. S. 782; M. E. Mayer a. a. O. S. 271, 3; John a. a. O. S. 83; Rüdorff-Stenglein, Anm. 6; Beyer a. a. O. S. 133.

Unter den Begriff der Gewalt in § 106 ist sowohl vis absoluta als auch vis compulsiva mit einzubegreifen. Doch vertritt Oppenhoff[42] den Standpunkt, daß nach der Art der Anordnung der Nötigungsmittel unter Gewalt lediglich vis absoluta zu begreifen ist; vis compulsiva hingegen liegt seiner Meinung nach nur dann vor, soweit in ihr ein physischer Zwang zu erblicken ist. Die sich als psychischer Zwang äußernde vis compulsiva endlich komme nur in Frage, soweit sie sich als Bedrohung mit einer strafbaren Handlung darstellt.

Demgegenüber ist zu sagen, daß dieser von Oppenhoff aufgestellte Maßstab als zu eng zu bezeichnen ist. Denn die sich als psychischer Zwang äußernde vis compulsiva ist auch in solchen Fällen denkbar, in denen dem Täter eine Verpflichtung zur Vornahme der angedrohten Handlung obliegt. Weiterhin gilt dies auch dann, wenn die angedrohte Tat nicht unter den Begriff einer strafbaren Handlung fällt.

Mit was für einer strafbaren Handlung im konkreten Falle das betreffende Parlamentsmitglied bedoht worden ist, ist ohne Bedeutung, also kann sie sich als Uebertretung, Vergehen oder Verbrechen charakterisieren. Es genügt, daß der Bedrohte die Empfindung des Bedrohtseins hat.

Während das einzelne Parlamentsmitglied entprechend der dritten Modalität von § 105 zweifellos als Deliktobjekt der nach § 106 strafbaren Handlung anzusehen ist, herrscht Streit über die Frage, ob sich hier der Angriff gegen das Mitglied unmittelbar richten muß. Für solch eine Annahme ist die Verwendung des Begriffes der „Bedrohung" herangezogen worden. Insbesondere betonen Oppenhoff[43] und Olshausen,[44] daß die Ausübung der Gewalt unmittelbar eine Verhinderung des Mitgliedes im Gefolge habe und daß durch die Bedrohung dem Mitglied selbst ein Uebel in Gestalt einer strafbaren Handlung erwachse.

Doch kommt hier weniger die Beurteilung nach dem Sprachgebrauch in Betracht, als vielmehr der Umstand, daß die Nötigungsmittel auf das einzelne Mitglied die „Rückwirkung der Hinderung" ausüben.[45]

Außerdem spricht gegen eine solche Annahme, daß das Gesetz die Wendungen: Drohung, Anordnung und Bedrohung begrifflich

---

42) Vgl. a. a. O. zu § 106, Anm. 4.
43) Vgl. zu § 106, Anm. 2.
44) Vgl. zu § 106 Anm. 3.
45) In diesem Sinne auch Ebermayer § 106, Anm. 2. Vgl. Binding, Lehrb. II, S. 826.

nicht scharf voneinander getrennt hat, sie sogar in einzelnen Gesetzen nebeneinander gestellt hat.

Berücksichtigt man weiterhin den Zweck, den der Täter durch seine Handlung erstrebt, — Verhinderung des Abgeordneten, sich zum Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen — so erhellt daraus schon zur Genüge, wie wenig es darauf ankommt, ob sich der Angriff unmittelbar gegen das Mitglied richtet oder gegen eine dritte Person und damit mittelbar gegen den Abgeordneten. So kann eine gegen den Wagenführer des Abgeordneten sich richtende Nötigung dieselbe Wirkung haben, als wenn diese ihn unmittelbar betrifft.

In diesem Rahmen ist auch die Frage zu erörtern, ob neben der gegen Personen gerichteten Gewalt auch eine Gewalt gegen Sachen hier möglich ist.

Einzelne Schriftsteller[46] lehnen eine solche Annahme aus dem Gesichtspunkt heraus ab, daß bei § 106 als qualifiziertem Nötigungsdelikt nur eine gegen Personen gerichtete Gewalt möglich sei.

Demgegenüber ist zu sagen, daß unter Bezugnahme auf den Zweck — Hinderung der Mitglieder — selbst eine gegen Sachen gerichtete Gewalt hier in Frage kommt. An dem vorigen Beispiel praktisch durchgeführt, würde dann der Fall so liegen, daß der Abgeordnete sich im Wagen auf dem Wege zur Sitzung befindet. Durch ein gewaltsames Eingreifen in das Getriebe, z. B. Schuß in den Motor oder in die Reifen kann gleichfalls derselbe Zweck erreicht werden, wie eine die Person des Abgeordneten betreffende Nötigung. Und solch eine Verhinderung will ja gerade § 106 unterbinden. Deshalb wird man auch diesen letzten Fall einer Gewalt gegen Sachen unter § 106 R.St.G.B. rechnen müssen.

Zu erwähnen bleibt nur noch übrig, daß im Falle das in § 106 behandelte Delikt der parlamentarischen Stimmverhinderung durch einen Beamten durch Mißbrauch der Amtsgewalt oder dessen Androhung begangen wird, die Vorschrift des § 339 hier Platz greift. Eine Aehnlichkeit zwischen den beiden genannten Gesetzesbestimmungen besteht insofern, als als Nötigungsmittel die Ausdrücke der Drohung, Bedrohung und Androhung Verwendung gefunden haben.

Das Verhältnis der §§ 106 und 339 Abs. 3 zueinander beurteilt sich nicht nach den Grundsätzen der Idealkonkurrenz. Vielmehr bildet § 339 Abs. 3 die lex specialis zu § 106 und geht damit dieser Bestimmung vor.[47]

---

46) Vgl. z. B. Hesse a. a. O. S. 30.
47) So auch Köhler D.D.B. 9 S. 385; Ebermayer zu § 339, Abs. 10.

Unternehmen und Versuch.

„Wer es unternimmt ...“ die in § 105 R.St.G.B. aufgezählten Straftaten zu begehen, soll mit Strafe belegt werden. Noch in anderen Strafvorschriften finden wir die eben genannte Wendung, wie z. B. in den §§ 82, 114, 122, 159, 214, 357 und 360 R.St.G.B. Eine allgemeinverbindliche Definition des Begriffes eines „Unternehmens“ hat das geltende Strafrecht nicht aufzuweisen. Dieser Mangel tritt um so deutlicher hervor, als der fragliche Begriff infolge seiner Dehnbarkeit in Literatur und Judikatur die verschiedenartigste Auslegung erfahren hat.

Zwar besteht in § 82 R.St.G.B. eine Art Definition. Die hier gegebene Erklärung lautet folgendermaßen: § 82.

> Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverrats vollendet wird, ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

Die Frage, ob die hier mitgeteilte Erklärung des Unternehmens-Begriffs allgemeine Gültigkeit hat, ist zu verneinen. Dies läßt sich einmal aus der Art und Weise entnehmen, wie das Unternehmen hier auf das Verbrechen des Hochverrats abgestellt ist. Auf der anderen Seite gibt die Entstehungsgeschichte des § 82 entscheidenden Aufschluß über diese Frage.

Der § 82 geltenden Rechtes ist in fast unveränderter Form aus dem ehemaligen § 62 Preußischen Strafgesetzbuches übernommen worden. In dem für die genannte Frage zuständigen § 61 Preuß.St.G.B. spricht der Gesetzgeber von einem „Unternehmen, welches darauf abzielt“, die daselbst angeführten Handlungen zu begehen. Die hier gebrauchte Wendung läßt erkennen, daß der Begriff des Unternehmens sich nur auf die angeführten Straftaten erstreckt.[1] Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, den hier erklärten Begriff des Unternehmens weiter auszudehnen, ihm also im Rahmen des gesamten Strafgesetzbuches Geltung zu verschaffen, so hätte er dies durch eine entsprechende Begriffsdefinition zum Ausdruck bringen müssen und dieser allgemein verbindlichen Erklärung z. B. im Allgemeinen Teil Geltung verschaffen. Der Wortlaut des Gesetzes und die eindeutige Stellungnahme des Gesetzgebers lassen vielmehr darauf schließen, daß das „Unternehmen“ des Hoch-

---

1) Vgl. Goldtammer: Die Materialien zum St.G.B. für die preußischen Staaten, Band 2, S. 100.

verrats nur Anwendung auf das Geltungsbereich der §§ 81 ff. R.St.G.B. finden soll.[2]

Ist also der Begriff des Unternehmens hier auf das Geltungsgebiet der §§ 80—82 R.St.G.B. beschränkt, so steht noch immer die Frage offen, welche Bedeutung diesem Begriffe bei den anderen Gesetzesbestimmungen zuzumessen ist.

Es ist nun fraglich, ob der Begriff des Unternehmens das vollendete Delikt allein oder ob er schon das erste Tätigwerden in deliktischer Absicht umfassen soll. Zu betonen ist, daß das Strafmaß und die Strafart für beide Fälle die gleichen sind. Bei dieser allgemeinen Bestimmung einer Betätigung in verbrecherischer Absicht ist jedoch eine Grenze nicht gezogen, so daß über die Tragweite dieses Ausdrucks sich in der Literatur verschiedene Ansichten gebildet haben.

Die hierüber bestehenden Anschauungen lassen sich in drei Gruppen scheiden und zwar tritt die erste für eine Gleichsetzung des Unternehmensbegriffs mit dem des Versuchs gemäß §§ 43 ff. R.St.G.B. ein. Eine zweite Richtung vertritt den Standpunkt, daß das Unternehmen enger zu fassen sei als der Versuch, während eine dritte gerade umgekehrt einer begrifflichen Ausdehnung des Unternehmens über den Versuch hinaus das Wort redet.

Als Vertreter der letztgenannten Richtung sind insbesondere M. E. Mayer, von Liszt-Schmidt, Allfeld, Gerland, Hesse und Lidl zu nennen.[3] Diese stützen sich insbesondere darauf, was man dem Sprachgebrauch nach unter einem Unternehmen versteht und auf den „Sinn" des Gesetzes. Wenn nun auch die Zuhilfenahme des Sprachgebrauchs zwar dort „wo er einen nicht im Stiche läßt"[4] immer noch für die Interpretion dieses Begriffes von Bedeutung ist, so kommt ihm auf der andern Seite nicht allein entscheidende Wirkung zu. Damit scheidet seine Stellung als Hauptargument aus. Uebrig bleibt noch, nach dem Sinn des Gesetzes zu entscheiden. Nach ihm sind alle auf das verbrecherische Vorhaben abzielenden Betätigungen, sofern sie nicht einen Anfang der Ausführung des Verbrechens darstellen, keinesfalls unter den Begriff des Unternehmens zu rechnen.

---

2) So auch Rubo, zu § 105, Anm. 1; Haelschner, S. 780 f; Heurung, Begriff des Unternehmens S. 40; Meyer-Allfeld S. 208; Olshausen, zu § 105, Anm. 2. — Den Standpunkt, daß der in § 82 festgestellte Begriff des Unternehmens allgemeine Geltung habe, vertreten: H. Meyer, Lehrb. 5. Aufl. S. 201; Oppenhoff, § 105, Anm. 1; Schütze, S. 256, Anm. 7.

3) Vgl. M. E. Mayer, a. a. O. S. 268; v. Liszt-Schmidt, a. a. O. zu § 46; Allfeld, a. a. O. S. 188, Gerland, a. a. O., S. 133; Hesse, Diss. 1916, Erl. S. 18; Lidl, Diss. 1924, Erl. S. 52.

4) Zitiert nach Hesse, a. a. O. S. 14.

Daß die Versuchshandlungen im Sinne der §§ 43 ff. R.St.G.B. selbst in dem Begriff des Unternhmens enthalten sind, ergibt schon der von M. E. Mayer[5] treffend charakterisierte Widerspruch, der andernfalls in dem Falle einer versuchten einfachen Nötigung gemäß § 240 Strafbarkeit, in dem anderen Falle der versuchten qualifizierten Nötigung gemäß § 114 R.Str.G.B. dagegen Straflosigkeit zur Folge hätte.

Wie wenig ausschlaggebend auch die Heranziehung des Sprachgebrauchs ist und wie wenig Beweiskraft ihm innewohnt, lehrt auch die Auffassung der an zweiter Stelle genannten Richtung, die den Begriff des „Unternehmens" enger faßt als den des Versuchs. Insbesondere gründete Frank[6] seine Ansicht auf den mit dem Sprachgebrauch durchaus vereinbarten Begriff des Unternehmens als einer wohlüberlegten und planmäßig vorbereiteten Betätigung in verbrecherischer Absicht.[7] Er weist auch auf die Aeußerung Schwarzes hin, des Vorsitzenden der Reichstagskommission[8] zur Beratung des Entwurfs, wonach die Redaktoren mit dem Begriff des „Unternehmens" eine mit „Berechnung und Ueberlegung an den andern gerichtete, vorbereitete Aufforderung" verbunden hätten. Es sei demnach höchstens eine engere, jedoch keine weitere Auslegung des Versuchsbegriffs möglich. Die Verwendung des Unternehmens als einer engeren Ausdrucksform im Vergleich zum Versuch sei aber im Gesetz nicht erfolgt.

Dieser Stellungnahme des Gesetzes ist beizutreten. Eine Einschränkung des Unternehmens in der erwähnten Hinsicht würde auch eine zu enge Grundlage für die praktische Verwendung dieses Begriffes bedeuten. Frank selbst ist von diesem Standpunkt einer engeren Fassung des Unternehmens gegenüber dem Versuch abgekommen. Er betont besonders, daß das Unternehmen in der vom Reichsgericht vertretenden Ansicht die Gleichstellung von Versuch und Vollendung hinsichtlich der Strafbarkeit bedeute und daß diese Auffassung gegenüber der von ihm bisher gehaltenen den Vorzug verdiene.[9]

Besonders eingehend ist die begriffliche Gleichstellung von Versuch und Unternehmen in einer der früheren reichsgerichtlichen Entscheidungen behandelt worden.[10] Hier führt das Reichsgericht zu=

---

5) Vgl. a. a. O. S. 267.
6) Vgl. zu § 105 Anm. 2 alte Ausgabe.
7) So auch Hofmann: Die Gefangenenbefreiung, 1903, S. 80 f.
8) Vgl. Str.G.Entw. zu § 159.
9) So auch Frank zu § 105, Anm. S. 253. Interessant ist z. B. auch die Stellungnahme des russischen Gesetzgebers zu dem Streit über den Begriff des Unternehmens: § 100 Abs. 3: Als Unternehmen ist sowohl die Vollendung wie der Versuch dieses Verbrechens anzusehen. (Vgl. auch S. 44 dieses Textes.)
10) Vgl. E.R.G. Bd. 42, S. 266 f.

nächst aus, daß es sich in allen seinen dieses Thema berührenden Entscheidungen stets gleichgeblieben sei. Auch die umstrittenen Entscheidungen in den Bänden 3 auf S. 26 und 8 auf S. 354 wären oft irrtümlicherweise zur Argumentation dahingehend herangezogen und zitiert worden, daß der Begriff des Unternehmens außer den Versuchs- auch noch die weitesten Vorbereitungshandlungen mitumfasse.[11]

Weiter wird in dieser Entscheidung darauf hingewiesen, daß der Begriff des Unternehmens nicht allein die völlige Durchführung desselben enthalte, sondern auch schon den äußeren Betätigungskreis der auf die Vollendung gerichteten Absicht einschließe und daß diese Betätigung an und für sich so wie das vollendete Verbrechen oder Vergehen behandelt werde und auch die Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens aufweise.

Als Rahmen für eine Betätigung in der genannten Absicht stellt das Reichsgericht das Geltungsgebiet des Versuchs im Sinne der §§ 43 ff. R.St.G.B. auf. Reine Vorbereitungshandlungen fallen demnach nicht unter den Begriff des Unternehmens, wenn auch der Gesetzgeber aus besonderen Gründen solche, die als Vorbereitungshandlungen straflos sein würden, ausdrücklich für strafbar erklären kann. Für diesen Fall, sollten auch sie mit Strafe belegt werden können. (Vgl. dazu E.R.G. 42 S. 266). Auch die nachbenannten Entscheidungen in Bd. 53 S. 12 und S. 46 legen eindeutig die Stellung des Reichsgerichts zu dieser Frage dar. „Bloße vorbereitende Handlungen", so sagt die reichsgerichtliche Entscheidung auf S. 12, „erfüllen allerdings diesen Begriff nicht, sondern der Täter muß mindestens Handlungen vorgenommen haben, die einen Anfang der Ausführung der beabsichtigten Straftat enthalten." Auf das Unternehmen bezogen äußert sich das Reichsgericht auf S. 46 wie folgt:

> „Stellen ... Handlungen aber den Beginn der Ausführungstätigkeit dar, so liegt ein Unternehmen vor. Aber abgesehen hiervon gelten für das Unternehmen dieselben Rechtsgrundsätze wie für den Versuch, wonach es genügt, daß in der Vorstellung des Täters die Handlung zur Herbeiführung des gewollten Zwecks geeignet war."

Den Ausführungen des Reichsgerichts wird man ohne Bedenken zustimmen können. Der von Hesse[12] erhobene Einwand, die Heranziehung der Bestimmungen über den Versuch zur Klärung des Unternehmensbegriffs stelle keinen „sonderlich glücklichen" Griff

11) So Olshausen, zu § 105, Anm. 2; so Frank, zu § 105, Anm. 2. Beide legen z. B. die angeführten Entscheidungen in diesem Sinne aus.
12) Vgl. a. a. O. S. 17.

dar, da diese Vorschriften „lediglich den Versuch“ behandelten, kann nicht durchgreifen. Denn es ist nicht einzusehen, warum die Begriffsbestimmungen des einen Ausdrucks nicht zur Klärung eines anderen Verwendung finden sollten.

Ferner macht Hesse den Einwand gelten, die im Entwurf zitierte Ansicht der Reichstagskommission:

„Unternehmen sei eine mit Berechnung und Ueberlegung an den andern gerichtete, vorbereitete Aufforderung“

könne nicht als durchaus maßgebend bezeichnet werden. Als Begründung gibt er an, es sei doch recht zweifelhaft, ob das Plenum des Reichstags sowie der Bundesrat die Anschauung der Kommission geteilt hätten. Demgegenüber ist zu sagen, daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen Kommission und den beiden genannten gesetzgebenden Faktoren diese doch jederzeit in der Lage gewesen wären, den von ihnen vertretenen Standpunkt durchzusetzen. Vielmehr läßt sich im Gegensatz zu Hesses Schlußfolgerung aus dem Verhalten von Reichstag und Bundesrat ihre stillschweigende Genehmigung zu dem von der Kommission aufgestellten Begriff eines „Unternehmens“ herleiten.

Nach dieser letzten Auffassung, die das Unternehmen dem Versuch gleichstellt, läßt sich weiterhin folgendes feststellen. Ist mit jedem Unternehmen das Verbrechen der §§ 105—106 Reichsstrafgesetzbuch vollendet, kann man nicht mehr von einem freiwilligen Rücktritt sprechen. Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man auch, wenn man der hier zuerst vorgetragenen Auffassung folgt, die für den Begriff des Unternehmens auch die letzten Vorbereitungshandlungen mit eingeschlossen wissen will. Denn jeder Versuch selbst bedeutete hier ein Unternehmen und wäre als vollendetes Verbrechen zu bestrafen.

Anders verhält es sich jedoch, wenn man der Richtung folg, die den Begriff des Unternehmens enger faßt als den des Versuchs. Hier ist die Möglichkeit vorhanden, den Versuch eines Unternehmens und den Rücktritt von demselben begrifflich aufzustellen. Als Versuchshandlungen würden sich hier alle Handlungen darstellen, die mit Schwarze[13] gesprochen, nicht eine „mit Berechnung und Ueberlegung an den anderen gerichtete, vorbereitende Aufforderung“ enthalten.

Schließlich ist noch zu betonen, daß bei den genannten Versuchshandlungen Straffreiheit eintreten müßte, wenn freiwilliger Rücktritt oder tätige Reue in Frage stehen.[14]

13) Vgl. Entwurf zum Str.G.B. § 159.

14) Vgl. Olshausen, Anm. 3; Gerland, a. a. O. S. 228; Binding, a. a. O. S. 819; Frank, in früherer Aufl. IV.

Die Frage, ob auch der untaugliche Versuch eines Unternehmens mit Strafe zu belegen ist, wird man mit dem Reichsgericht bejahen müssen.[15] In der betreffenden Entscheidung wird ausgeführt, daß das Unternehmen die Handlungen umfaßt, die nach § 43 R.St.G.B. einen Versuch darstellen und daß insoweit auch die Grundsätze zur Anwendung kommen, die das Reichsgericht hinsichtlich des untauglichen Versuchs d. h. des Versuchs mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Gegenstand entwickelt hat.

Es muß daher für den Begriff eines „Unternehmens" genügen, „daß die Handlungen den Vorstellungen des Täters von dem Kausalverlauf seines Tuns entsprechen — und hieraus folgt unmittelbar, daß es keinen Unterschied begründen kann, ob die vermeintlich wirksame Handlung untauglich zur Vollendung des Verbrechens war".[16]

Dieser Begründung des Reichsgerichts wird man ohne Bedenken zustimmen können.

Die Stellungnahme der Entwürfe zu der Frage „Unternehmen" oder „Versuch" ist eine verschiedene.

In den Vorentwurf ist der Ausdruck „wer es unternimmt", sowie das Unternehmen selbst nicht verwendet worden, und zwar aus dem Grunde, weil man den hieran sich knüpfenden Zweifeln aus dem Wege gehen wollte. An seine Stelle ist vielmehr die im § 118 Vorentwurf enthaltene Wendung: „Wer versucht . . ." getreten. Diese Regelung war um so eher möglich, als im Versuchsstadium befindliche Handlungen, soweit sie ein selbständiges Delikt darstellen — delictum sui generis — meist die im Vorentwurf gebrauchte Form enthalten.

Die im § 118 Vorentwurf gebrauchte Wendung umfaßt also alle Versuchshandlungen und belegt sie mit derselben Strafe, wie die vollendeten Delikte. Die von Hamm[17] aufgestellte Unterscheidung zwischen dem im Text gebrauchten: „Wer versucht . . . wird bestraft" und der von ihm vorgeschlagenen Fassung: „Wer unternimmt . . . wird, auch wenn es nur bis zum Versuch gekommen ist, bestraft" dient lediglich begriffsklärenden Zwecken. Doch dürfte bei dem im Text verwendeten Ausdruck: „Wer versucht . . ." keinerlei Zweifel bestehen, daß neben dem Versuch dieses Verbrechens das vollendete Delikt erst recht strafbar sein solle.[18]

Daß auch hier im Vorentwurf eine Abgrenzung der Versuchs- von den reinen Vorbereitungshandlungen auf Schwierigkeiten stoßen

---

15) Vgl. E.R. Bd. 39, S. 323
16) Vgl. E.R. Bd. 34, S. 220.
17) Vgl. Begründung z. V.E. S. 414.
18) So auch Hesse, a. a. O. S. 19.

und immer nach Lage des Einzelfalles zu beurteilen sein wird, bedarf gleichfalls auch nur der Erwähnung, ebenso wie die Tatsache, daß tätige Reue und freiwilliger Rücktritt bei der Strafbarkeit der Versuchshandlungen entfallen.[19]

Der Gegenentwurf[15] weist in der Formulierung dieser Stelle eine wesentlich andere Struktur auf. In ihm finden wir nämlich keine Verwendung des Versuchsbegriffs mehr. Er ist lediglich auf das vollendete Delikt abgestellt. Diese Gestaltung hängt mit der prinzipiellen Frage zusammen, ob es eigentlich erforderlich sei, bei dem Delikt des § 105 R.St.G.B. den Versuch als vollendetes Verbrechen unter Strafe zu stellen.

In ablehnendem Sinne nimmt Binding hierzu Stellung, indem er ausführt, daß es angebracht sei, nur bei dem Verbrechen des Hochverrats den Versuch und darüber hinaus sogar die vorbereitenden Handlungen dem vollendeten Verbrechen gleichzustellen. Im übrigen sei eine so weite Ausdehnung nicht statthaft; denn es seien keinerlei Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß ein Unterschied in juristischer Hinsicht zwischen den fraglichen Delikten und den erst nach materieller Vollendung mit der Vollendungsstrafe belegten Verbrechen bestehe.

Diesen Erwägungen ist wohl auch die dem Gegenentwurf bearbeitende Kommission gefolgt und hat ihm in der besagten Weise Rechnung getragen.

Im Kommissionsentwurf (1913) ist der Begriff des Unternehmens wieder eingeführt worden. Ueber seine Bedeutung, seine Tagweite in sprachlicher und juristischer Beziehung ist bereits an anderer Stelle gehandelt worden,[21] sodaß sich ein nochmaliges Eingehen hier erübrigt. Hervorgehoben sei nur noch einmal, daß bei der Anwendung dieses Begriffes der vom Reichsgericht vertretenden Ansicht: „einer Gleichstellung von Unternehmen und Versuch" der Vorzug zu geben ist.

Weiterhin ist jedoch zu betonen — schon mit Rücksicht auf die dem Reichsgericht entgegenstehende Auffassung in der Literatur — daß der im Vorentwurf gebrauchten Formulierung „wer versucht", ihrer Unbestrittenheit halber, das Wort zu reden ist.

Der Entwurf 1919 sowie der Amtliche Entwurf von 1925 sind wieder von dem im Kommissionsentwurf verwendeten Begriff des Unternehmens abgekommen. Auch von der Fassung „wer versucht... wird bestraft", wie im Vorentwurf, ist

---

19) Vgl. zu Seite 299 des V.E.
20) Vgl. zu S. 129.
21) Vgl. S. 29 f dieses Textes.

nicht Gebrauch gemacht worden. Die Normierung in den beiden Entwürfen weist vielmehr große Aehnlichkeit mit der im Gegenentwurf gebrauchten Formulierung auf. Auch hier ist der Tatbestand auf die Vollendung abgestellt. Der Versuch ist strafbar gemäß den §§ 151 Entw. 1919 und 99 Amtl. Entw. 1925.

Rechtswidrigkeit der Handlung.

Rechtswidrig müssen die in den drei Mischtatbeständen genannten Handlungen sein.

Zwar ist in den §§ 105—106 R.St.G.B. das Erfordernis der Rechtswidrigkeit nicht ausdrücklich vermerkt worden. Doch ist es, wie in allen solchen Fällen, als gegeben anzusehen, da jede mit Strafe bedrohte Handlung sich als Zuwiderhandlung gegen eine Norm und somit als eine rechtswidrige Handlung darstellt.[1] Mit dieser Feststellung wäre an und für sich die Erörterung hierüber geschlossen. Doch sind in der Literatur hinsichtlich des zweiten Mischtatbestandes verschiedene Ansichten darüber aufgetaucht, ob bei der Nötigung zur „Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen" die Rechtswidrigkeit des Mittels oder die Rechtswidrigkeit des verfolgten Zwecks ausschlaggebend sei.

Mayer[2] vertritt den Standpunkt, daß lediglich der Rechtswidrigkeit des Mittels entscheidende Bedeutung zukomme. Zum Beweise zieht er die Nötigung des § 240 R.St.G.B. heran. Denn hier ist selbst eine auf einen erlaubten Zweck mit unerlaubten Mitteln gerichtete Nötigung unter Strafe gestellt. Aus dieser Tatsache aber eine entsprechende Anwendung für den zweiten Mischtatbestand des § 105 R.St.G.B. herleiten zu wollen, führt m. E. zu weit, da dies mit dem Zweck des Gesetzes nicht vereinbar ist.[3] Dem gegenüber ist Bindings Anschauung beizupflichten, daß lediglich die Rechtswidrigkeit des Zwecks ausschlaggebend sei. Auf den zweiten Mischtatbestand angewandt, kommt er zu dem Ergebnis, daß die gesetzgebenden Versammlungen einen Anspruch auf den durch § 105 R.St.G.B. gewähr-leisteten strafrechtlichen Schutz nur dann hätten, wenn die Ausübung der Funktionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt sei. Ueberschreite eine gesetzgebende Versammlung durch einen von ihr gefaßten Beschluß die Grenzen ihrer Kompetenz, so sei die Nötigung zur Unterlassung eines solchen Beschlusses nicht strafbar, da § 105

---

1) So auch Olshausen S. 209.
2) Vgl. V.D.B. I S. 268—269.
3) So auch Ebermayer zu § 105, Anm. 4.

hier keine Anwendung findet. Als kennzeichnendes Beispiel für seine Ansicht führt Binding den Fall an, daß das Parlament einen auf die Absetzung des Landesherrn hinzielenden Beschluß zu fassen im Begriff sei. Die gewaltsame Hinderung des betreffenden Staatsorgans an der Fassung eines derartigen Beschlusses ist nicht unter § 105 zu subsumieren, da die Grenzen parlamentarischer Zuständigkeit überschritten sind.

Auch der in § 105 R.St.G.B. an letzter Stelle angeführte Mischtatbestand, der die gewaltsame Entfernung eines Mitgliedes zum Gegenstand hat, muß das Moment der Rechtswidrigkeit aufweisen. Doch hat sich in der Praxis des Rechtslebens gezeigt, daß über das Vorliegen der Rechtswidrigkeit für gewisse Fälle Zweifel entstanden sind, mit deren Klärung sich Literatur und Judikatur in eingehendstem Maße befaßt haben.

Veranlassung zur Erörterung dieser Frage gab der unter dem Namen „Fall Borchardt" bekannt gewordene Vorgang im preußischen Abgeordnetenhause.

Der Abgeordnete Borchardt war von dem Präsidenten der Kammer in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 9. 5. 1912 ausgeschlossen worden. Da er der Aufforderung nicht Folge leistete, wurde seine polizeiliche Entfernung angeordnet und auch zur Durchführung gebracht.

Gestützt war diese Maßnahme des Präsidenten auf § 64 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

§ 64 bestimmt:

> Wenn ein Abgeordneter die Ordnung verletzt, so wird er vom Präsidenten mit Nennung des Namens zur Ordnung gerufen.
>
> Im Falle besonders grober, die Würde des Hauses schädigender Verletzung der Ordnung kann der Präsident den Abgeordneten für den Rest des Tages von der Sitzung ausschließen. Der Präsident trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Ausschließung herbeizuführen. Er kann hierzu insbesondere... den ausgeschlossenen Abgeordneten entfernen lassen, sowie seinen Wiedereintritt verhindern.

Der sich aus den §§ 105—106 R.St.G.B. und dem aus § 64 der Geschäftsordnung ergebende Konflikt ist in Theorie und Praxis Gegenstand eingehender Erörterung gewesen.

Rein objektiv betrachtet lag der Fall so, daß ein Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung mit Gewalt aus derselben entfernt worden war. Demnach wäre der Präsident der Kammer zur Anordnung der von ihm getroffenen Maßnahme nicht berechtigt gewesen.

Andererseits greift, vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus betrachtet, mangels jeder reichsrechtlichen Norm, eine landesrechtliche Regelung hier Platz. Diese tritt in der dem Präsidenten zustehenden Handhabe des § 64 der Geschäftsordnung hervor, die als Ausfluß des Art. 78 alter preußischer Verfassung anzusehen ist.

Denn Art. 78 bestimmt:

Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und Disziplin durch eine Geschäftsordnung und wählt ihren Vizepräsidenten und Schriftführer.

Mit dieser Vorschrift war eine gesetzliche Grundlage für die autonome Bestimmung in § 64 der Geschäftsordnung geschaffen, auf Grund deren das Vorgehen des Präsidenten als zu Recht erfolgt anzusehen ist.

In ähnlichem Sinne bewegen sich auch die Ausführungen des Reichsgerichts in seiner Entscheidung vom 6. 5. 1913.[4] Das Verfahren des Präsidenten, so wird dort ausgeführt, sei nicht rechtswidrig gewesen. Es handle sich um ein der Landesgesetzgebung „freigelassenes Gebiet", nämlich um das Gebiet des preußischen Staatsrechts. Daher sei in der Ausschließung des Abgeordneten Borchardt kein Verstoß gegen die §§ 105—106 R.St. zu erblicken.[5]

Mit dem „freigelassenen Gebiet" ist die Bestimmung des Art. 78 preuß. Verf. und damit die des § 64 der Geschäftsordnung gemeint, in denen die Rechtsmäßigkeit der seitens des Präsidenten getroffenen Maßnahmen anerkannt ist.[6]

Der Vorsatz.

Wissen und Wollen aller durch die §§ 105—106 R.St. G.B. näher gekennzeichneten Tatumstände stellen zusammen den Vorsatz dar, dessen Vorliegen erst eine Bestrafung zur Folge hat.

In den §§ 105—106 R.St.G.B. ist zwar des Vorsatzbegriffes nicht ausdrücklich Erwähnung getan; doch ist er den Tatbeständen beider Delikte zu unterstellen.

Trotzdem der Gesetzgeber den Begriff der „vorsätzlichen Begehung" nicht aufgestellt hat, schließen die §§ 105—106 R.St.G.B. mit dem Ausdruck eines Unternehmens den Vorsatz in sich. Zum subjektiven Tatbestande gehört demnach einmal das Wis-

4) Vgl. Bd. 47 S. 270 ff.
5) So auch Binding, Lehrb. 2, S. 821; Ebermayer zu § 105, Anm. 4.
6) Vgl. auch z. B. Geschäftsordnung von Württemberg vom 12. 8. 1909, die in ihrem § 43 ähnliche Maßnahmen vorsieht.

sen oder die *Kenntnis* der *Tauglichkeit* des anzugreifenden Objekts. Weiter muß sich der Täter darüber klar sein, daß er eine *rechtswidrige* Handlung im Sinne der §§ 105—106 R.St.G.B. vornimmt; ihm darf also *das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht mangeln*, da das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nach richtiger Anschauung als eine „Bedingung des Vorsatzes“ anzusehen und in diesem Erfordernis mitenthalten ist.[1]

Neben diese Kenntnis tritt nun noch sein „*Wille*“, der sich auf die *Realisierung* des gesetzlichen Tatbestandes erstrecken muß.

Die §§ 105—106 im Verhältnis zu den §§ 81 und 240 R.St.G.B.

Die Stellung der §§ 105—106 R. St.G.B. zu dem Delikt der Nötigung gemäß § 240 läßt sich nach folgenden Gesichtspunkten charakterisieren.

Die Annahme des Vorliegens von *Idealkonkurrenz* zwischen den betreffenden Delikten ist *abzulehnen*. Denn in den §§ 105—106 ist das *erzwungene Verhalten genauer* bestimmt, als in § 240. Daraus folgt, daß die §§ 105—106 gegenüber dem § 240 den engeren Tatbestand aufzuweisen haben. Sie stehen demnach zu § 240 im Verhältnis der *Gesetzeskonkurrenz*.[1]

Die Frage nach dem Verhältnis der §§ 105—106 zu § 81 Nr. 2 R.St.G.B. erfährt in der Literatur eine verschiedenartige Behandlung.

Frank[2] nimmt an, daß eine Idealkonkurrenz zwischen den §§ 81 und 105 *denkbar* sei.

Die Meinung des Verfassers geht dahin, daß die Annahme des Vorliegens oder Nichtvorliegens von Idealkonkurrenz nach dem jeweiligen Einzelfall seine Beurteilung finden muß.

Die als *Hochverrat* bestrafte gewaltsame Aenderung der Reichs- oder einer Landesverfassung bringt wohl immer einen Angriff auf eines der gesetzgebenden Organe mit sich. Richtet sich nun dieser Angriff gegen den Bestand der Organe *überhaupt*, dient er also z. B. der *gänzlichen Aufhebung* einer solchen Versammlung, deren Tätigkeit damit für immer beseitigt werden soll,

1) So auch *Olshausen* zu § 59, *Noten* 16 und 30; *Binding*, Normen Bd. II, S. 499 und 607 ff; *Hälschner* Bd. I, S. 253; A. M. v. *Liszt* 184 und *Wachenfeld* S. 152.
1) So auch *Ebermayer* a. a. O. S. 712.
2) Vgl. zu § 105, Anm. 5, S. 253.
1) So auch *Ebermayer* a. a. O. S. 712.
2) Vgl. zu § 105 Anm. 5 S. 253.
3) Vgl. Bd. II S. 820.

so haben wir es mit einem die Verfassung betreffenden Unternehmen hochverräterischer Natur zu tun. Für diesen Fall scheidet § 105 aus. Zum gleichen Ergebnis kommen auch Binding[3], Mayer[4] sowie Ebermayer[5].

Richtet sich dagegen der Angriff nur gegen die gesetzgeberische Tätigkeit des Parlaments auf bestimmte Zeit und hat der so geartete Angriff lediglich eine Abänderung einiger verfassungsmäßig festgelegter Rechte zur Folge, dann ist damit die von Frank oben angedeutete Möglichkeit einer Idealkonkurrenz im Verhältnis der beiden Bestimmungen zueinander verwirklicht.

Die außerdeutsche Gesetzgebung.

Kapitel I.

Die europäische Gesetzgebung.

Der größte Teil der außerdeutschen Staaten hat im weitgehendsten Maße dem Bedürfnis nach einem intensiven Schutz der gesetzgebenden Versammlungen Ausdruck gegeben. Die dort bestehenden Bestimmungen weisen im allgemeinen die in unseren §§ 105/106 R.St.G.B. gekennzeichneten gleichen Merkmale und Anordnungen auf. Im folgenden soll kurz auf diese unserem Recht mehr oder minder analogen Vorschriften eingegangen und sie im Wege kritischer Würdigung behandelt werden.

Der Regierungsentwurf eines Oesterreichischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1912 (Berlin 1913, Guttentag) lautet an einschlägiger Stelle folgendermaßen:

Strafbare Handlungen gegen verfassungsmäßige Vertretungskörper und öffentliche Körperschaften.

§ 146 Absatz 1:

Wer gegen einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper oder eines seiner Mitglieder Gewalt anwendet oder damit droht, um die gesetzmäßige Tätigkeit des Vertretungskörpers zu hindern oder zu stören, wird mit Gefängnis oder Haft von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 147 Absatz 1:

Wer gegen ein Mitglied eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers oder eine dem Mitgliede nahestehende Person Gewalt anwendet oder sie mit einem rechtswidrigen Nachteil an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen bedroht, um das Mitglied

---

4) Vgl. V.D.B. Bd. I S. 266.
5) Vgl. zu § 105, Anm. 5.

an der Ausübung eines seiner Mitgliederrechte zu hindern, oder zur Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bewegen, wird mit Gefängnis oder Haft von drei Monaten bis zu fünf Monaten bestraft.

§ 148 Absatz 1:

Wer ein Mitglied eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers oder eine dem Mitgliede nahestehende Person mit einem Nachteile an Freiheit, Ehre oder Vermögen, zu dessen Zufügung er berechtigt ist, bedroht, um das Mitglied an der Ausübung eines seiner Mitgliedsrechte zu hindern oder zur Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bewegen, wird mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft.

Lediglich die alle Tätigkeit der Mitglieder betreffende Hinderung an der Ausübung und Bestimmung zur Ausübung in einem bestimmten Sinne ist ihrer allgemeinen Form halber hier als glücklich zu bezeichnen.

Noch ausholender erscheint die Normierung nach geltendem österreichischem Recht.[1] In seinen §§ 76—78 behandelt es die Delikte gegen den Bestand und die Wirksamkeit von staatlich einberufenen oder unter staatlicher Mitwirkung stehender Versammlungen von öffentlichen Behörden und von gesetzlich anerkannten Körperschaften. Unter Strafe gestellt ist also gemäß §§ 76 ff die gewalttätige Störung oder Hinderung einer gesetzgebenden Versammlung bei ihrem Zusammentreten, in ihrem Bestande und in ihrer Wiksamkeit, sowie der Versuch, durch gefährliche Bedrohung auf ihre Beschlüsse einzuwirken. — In dem Entwurf von 1874 erfährt in den §§ 115, 116 außer den Angriffen auf die Volksvertretungen der Angriff auf ihre einzelnen Mitglieder noch besondere Erwähnung.

Die Behandlung dieser Materie in der oben angeführten Weise ist insofern als wenig präcise zu bezeichnen, als der Tatbestand jeglicher festumrissenen Form entbehrt.

In dem Strafgesetzbuch Ungarns vom Jahre 1879, die Novelle von 1908 inbegriffen, stellt der Gesetzgeber im vierten Abschnitt unter dem Titel „Aufstand" in § 152, Abs. 1 und 3 eine Zusammenrottung unter Strafe, die dahin abzielt,

1) Den Reichstag, eines der beiden Häuser oder einen Ausschuß desselben,
2. die Delegationen einer derselben oder eines Ausschusses derselben usw. in der freien Ausübung der Wirksam-

1) Janka: Das österreichische Strafrecht, Prag 1884, S. 341 ff.

keit zu hindern oder zu einem Beschluß einer Verfügung oder Unterlassung zu zwingen.

Als Strafe für die eben gekennzeichneten Verbrechen ist Staatsgefängnis von 10—15 Jahren vorgesehen.

Diese Normierung der Materie kann ihrer Kürze und Präzision halber als glücklich und für unsere reichsrechtliche Fassung — de lege ferenda — empfohlen werden.

Das italienische Recht bestraft in seinem Kapitel II unter dem Titel:

„Verbrechen gegen die Staatsgewalten"

in § 118 Ziff. 2 denjenigen, mit Gefängnis nicht unter zwölf Jahren, wer eine Handlung begeht, welche darauf gerichtet ist, den Senat oder das Abgeordnetenhaus an Ausübung ihrer Funktionen zu verhindern.[2]

Den gleichen im vorangehenden Artikel bestimmten Strafen unterliegt, wer Gewalt oder Drohung anwendet, um die Versammlungen oder die Ausübung der Funktionen gerichtlicher, politischer oder verwaltender Körperschaften oder ihrer Repräsentanten oder anderer Behörden, öffentlicher Aemter oder Institute zu hindern oder zu stören oder aber ihre Beratungen zu beeinflussen.

Eingehender Berücksichtigung bedürfen im folgenden auch die Gesetzgebungen der Niederlande sowie die der nordischen Staaten.[3]

In seinem Artikel 4 sagt das Strafgesetzbuch der Niederlande vom 3. März 1881 im Anklang an die Ueberschrift unseres geltenden Rechts unter dem Titel:

„Verbrechen mit Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten und Rechte" in

Artikel 121:

Wer durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt eine Versammlung der beiden Kammern der Generalstaaten oder eine derselben auseinanderjagt, zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses nötigt oder ein Mitglied aus der Versammlung entfernt, wird mit Gefängnis bis zu zwölf Jahren bestraft.

Artikel 123:

Wer durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt eine Versammlung einer der Provinzialstände oder eines Gemeinderats auseinanderjagt, zur Fassung oder Unterlassung

2) Das italienische Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889, Bln. 1890, in Samml. außerd. Str.-G.-Bücher, Band 10, Beilage 3.

3) St.G.B. der Niederlande, 3. März 1881, Zeitschr. f. d. ges. Str.-Wiss. Bd. I.

eines Beschlusses nötigt oder den Vorsitzenden oder ein Mitglied aus derselben entfernt, wird mit Gefängnis bis zu 9 Jahren bestraft.

Artikel 122:

Wer durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt vorsätzlich ein Mitglied einer der Kammern der Generalstaaten verhindert, der Versammlung beizuwohnen oder in derselben frei und ungehindert seine Pflicht zu erfüllen, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Artikel 124:

Wer durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt vorsätzlich den Vorsitzenden oder ein Mitglied einer der Provinzialstände oder eines Gemeinderats verhindert, der Versammlung beizuwohnen oder in derselben frei und ungehindert seine Pflicht zu erfüllen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Die vorstehende Normierung weist in ihrer Anlage große Aehnlichkeit auf mit den §§ 105/106 R.St.G.B. Dies trifft besonders für Art. 121 zu, der, abgesehen von geringen Abweichungen genau so wie § 105 lautet. Bemerkenswert ist, daß der unserem § 106 R.St.G.B. entsprechende Artikel 122 in seiner Struktur eine passende verallgemeinernde Ausdrucksform aufzuweisen hat, nämlich die Hinderung an der Pflichterfüllung. Getrennt davon hat der niederländische Gesetzgeber in den Art. 123 und 124 die Delikte gegen die „politischen Körperschaften" im weiteren Sinne sowie gegen deren Mitglieder behandelt und bei der Formulierung dieser Gesetzestexte auf die Art. 121 und 123 entsprechend Bezug genommen.

In dem Entwurf eines norwegischen Strafgesetzbuches ist im 9. Kapitel in § 99 unter

„Verbrechen gegen die Staatsverfassung und das Staatsoberhaupt Norwegens"

folgendes bestimmt:[4]

§ 99:

Wer bewirkt, oder dazu mitwirkt, daß der König, der Regent, die Interimsregierung, das Ministerium, das Storthing oder eine seiner Abteilungen, der Oberste Gerichtshof oder das Reichsgericht durch Gewalt oder Drohung in der freien Ausübung ihrer Verrichtungen gehindert werden, wird mit Haft nicht unter 5 Jahren bestraft.

---

4) Vgl. Entw. eines allgem. bürg. St.G.B. f. d. Königreich Norwegen (Bln. 1898, Zeitschr. f. ges. St.R.-Wiss., Beilage 4).

Im Vergleich zu § 105 fällt auf, daß weit über den Rahmen der gesetzgebenden Versammlungen hinaus im Wege der Einzelaufzählung die obersten Behörden strafrechtlichen Schutz genießen. Eine besondere Vorschrift zum Schutz der Einzelmitglieder besteht nicht.

Bemerkenswert ist ferner in § 99 vor allem die allgemeine Fassung, die der norwegische Gesetzgeber für die unter Strafe gestellte Handlung gefunden hat. Da das Strafgesetzbuch für Norwegen vom Jahre 1902 diese Materie aus dem Entwurf unverändert übernommen hat, erübrigt sich ein weiteres Eingehen.

Das Strafgesetzbuch für Finnland vom 19. Dezember 1889 bestimmt:

§ 1:

> Wer im Landtag durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt die Rede- oder Beschlußfreiheit der Landesstände, der Ausschüsse derselben oder eines einzelnen Standes stört oder die Versammlung verhindert, oder einen Versuch dazu macht, wird mit Zuchthaus von 2 bis 12 Jahren bestraft.[5]

Im Dänischen Allgemeinen Bürgerlichen Strafgesetzbuch vom 10. Februar 1866 ist im 10. Kapitel unter:

„Verbrechen gegen die Staatsverfassung“

bestimmt:

> Dieselbe Strafe, jedoch nicht unter 8 Jahren, trifft denjenigen, der durch Gewalt, Drohung mit solcher auf andere ungesetzliche Weise die Vornahme der verfassungsmäßigen Wahlen oder das Zusammentreten und die Tätigkeit der gesetzgebenden Versammlungen zu einer bestimmten Zeit zu verhindern sucht, ohne daß ein Umsturz der Verfassung beabsichtigt ist. (§ 87.)

Auch hier ist, ähnlich wie im norwegischen Recht, die allgemein gehaltene Formulierung, mit der die Tätigkeit der gesetzgebenden Versmamlungen strafrechtlich geschützt ist, besonders hervorzuheben.

In dem Vorentwurf zu einem Schweizer Strafgesetzbuch (vom Juni 1903) ist unter der Ueberschrift:

„Verbrechen gegen den Volkswillen“

in Artikel 190 folgendes bestimmt worden:

> Wer eine gesetzlich angeordnete politische Versammlung, insbesondere eine Wahl- oder Abstimmungsverhandlung oder die Ausübung des Referendums oder der Initiative absichtlich

---

5) Zeitschrift für Rechtspflege, Bd. 2, Kap. 15: „Vergehen gegen die Stände Finnlands und in Bezug auf fremde Wahl- und Stimmrechte“ in § 1.

stört oder durch Gewalt oder schwere Drohung hindert, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.

Geringe Abweichungen von dem genannten Entwurf weist der Entwurf 1916 (Oktober) eines schweizerischen St.G.B. auf. Es heißt dort in Artikel 251:

> Wer eine durch Verfassung oder durch Gesetz vorgeschriebene Versammlung, Wahl oder Abstimmung in eidgenössischen, kantonalen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten durch Gewalt oder schwere Drohung hindert oder stört, wird mit Gefängnis oder mit Buße bestraft.[6]

In dem neuen russischen Strafgesetzbuch vom 22. März 1903[7] ist in dem dritten Kapitel unter

> „Hochverrat und strafbare Handlungen gegen die heilige Person des Kaisers und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses"

in § 100 gesagt, daß derjenige, der die in Rußland durch die Grundgesetze festgelegte Regierungsform gewaltsam abändere, mit dem Tode bestraft werden solle.

Der Gesetzgeber gibt keine Handhabe, um die Ruhe des Gesetzgebungskörpers sicherzustellen, denn es existierten zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine solchen Versammlungen.

In dem bulgarischen Gesetzbuch vom Februar 1896[8] heißt es im Kapitel 4 unter:

> „Verbrechen gegen das Wahlrecht"

in Artikel 126:

> Wer durch Gewalt oder Drohung ein Mitglied der Nationalversammlung an der Anwesenheit in der Sitzung oder an freier Ausübung seines Stimmrechts hindert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 127:

> Ist das in Artikel 126 vorgesehene Verbrechen gegen ein Mitglied des Gemeinde- oder Bezirksrats gerichtet, so tritt Gefängnis nicht unter drei Monaten ein.

In Kapitel 5 unter:

> „Verbrechen gegen die Staatsgewalt"

in Artikel 138

> Eine Zusammenrottung mit dem Zwecke durch Gewalt oder Drohung
>
> 1. die bulgarische Regierung oder die Nationalversammlung,

---

6) Zeitschr. f. d. ges. Straf.-Wiss., Bd. 24, Bln. 1916.

7) Vgl. § 100 Abs. 3, der die Begriffe des Unternehmens und Versuchs behandelt. Siehe auch darüber S. 30 dieses Textes.

8) Vgl. Zeitschr. f. d. ges. Str.R.-Wiss., Bd. 18 ,Beilage (Bln. 1897, Guttentag).

2. eine andere öffentliche Behörde oder ihr Organ
zu hindern, frei ihre Rechte und Pflichten auszuüben oder zu nötigen, etwas zu tun oder nicht zu tun, wozu sie berechtigt oder verpflichtet sind, wird als Aufruhr (Art. 138) im ersten Falle mit Zuchthaus von 3—10 Jahren, im zweiten bis zu 5 Jahren bestraft.

Artikel 139

Ein auf Aufruhr (Art. 138) abzielendes Komplott wird im ersten Falle mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, im zweiten mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Das spanische Strafgesetzbuch bestimmt im Abschnitt 2 des 1. Kapitels Titel 2 unter:

„Verbrechen gegen die Cortes und ihre Angehörigen sowie gegen den Ministerrat“[9] in

Artikel 167

Mit zeitlicher Verbannung, mit Zwangsaufenthalt, falls die Cortes vereinigt sind, wird derjenige bestraft, welcher mit Gewalt oder Drohung in den Palast einer der gesetzgebenden Körperschaften eindringt.

Artikel 168

Mit Verschickung werden diejenigen bestraft, welche Kundgebungen oder irgendwelche andere Versammlungen unter freiem Himmel oder in der Nähe des Palastes einer der gesetzgebenden Körperschaften einberufen, leiten oder ihr präsidieren, wenn die Cortes eröffnet sind.

Artikel 170

Mit zeitlicher Verbannung, mit Zwangsaufenthalt sollen diejenigen bestraft werden, welche, zu einer bewaffneten Macht gehörend, in den Palast einer der gesetzgebenden Körperschaften einzudringen versuchen, um persönlich und in Gemeinschaft den Cortes Petitionen zu überreichen.

Artikel 171

Mit Verschickung sollen diejenigen bestraft werden, welche, ohne zu einer bewaffneten Macht zu gehören, in den Palast einer der gesetzgebenden Körperschaften einzudringen versuchen, um den Cortes Petitionen zu überreichen.

Absatz 2: Mit Ortsverweisung soll derjenige bestraft werden, welcher allein in den Palast einzudringen versucht, um persönlich eine oder mehrere Petitionen zu überreichen.

---

9) Vgl. Zeitschr. f. d. ges. Str.R.-Wiss., Band 29, Beilageheft Berlin 1909, Gutachten.

Artikel 172

Ebenfalls sollen diejenigen mit Verschickung bestraft werden, welche, zu einer bewaffneten Macht gehörend, gemeinsam einer der gesetzgebenden Körperschaften Petitionen einreichen oder einzureichen versuchen, auch wenn sie dies nicht persönlich getan haben.

Artikel 174

Verschickung betrifft ebenfalls diejenigen, welche

1. in schwerer Weise die Ordnung der Sitzungen bei den gesetzgebenden Körperschaften stören,
2. bei gleicher Gelegenheit einen der Deputierten oder Senatoren beschimpfen oder bedrohen,
3. Gewalt, Einschüchterung oder schwere Drohungen anwenden, um einen Deputierten oder Senator daran zu hindern, den Sitzungen der gesetzgebenden Körperschaft, zu welcher sie gehören, beizuwohnen oder durch dieselben Mittel die freie Meinungsäußerung oder Abgabe ihrer Stimme zu unterbinden.

Artikel 175 spricht für die in Art. 174 einzeln aufgezählten deliktischen Handlungen leichtere Strafen aus und zwar für den Fall, daß sie leichterer Natur sind.

3. Abschnitt:

„Verbrechen gegen die Verfassungsform".

Artikel 181

Ein Delikt gegen die durch die Verfassung aufgestellte Regierungsform begehen diejenigen, welche irgendwie Akte oder Handlungen ausführen,welche direkt darauf hinzielen, auf gewaltsamem oder nichtgesetzlichem Wege irgendeines folgender Ziele zu erreichen:

Absatz 2:

Irgend eine der gesetzgebenden Körperschaften ... entweder aller oder eines Teiles ihrer von der Fassung zugestandenen Vorrechte oder Befugnisse zu berauben.

Die hier angeführte Normierung der Materie ist zwar wegen ihrer alle Details berührenden Ausführungen als sehr eingehend zu bezeichnen, wirkt aber ihres Umfanges und ihrer im Gesetz zu zerstreut gehaltenen Anordnung halber umständlich. Bemerkenswert ist, daß der spanische Gesetzgeber sogar den Versuch einer Fühlungnahme mit den gesetzgebenden Körperschaften zu dem Zwecke der Ueberreichung von Petitionen durch die Artikel 170 bis 172 unter Strafe stellt. Diese Maßnahme dürfte im Vergleich zu den Bestimmungen unseres Rechts als zu weitgehend bezeichnet

werden. Außerdem hätte die in den eben genannten Artikeln (170—172) unter Strafe gestellte Handlung doch leicht ihre Regelung durch Art. 174 Abs. 1: „Störung der Ordnung bei Sitzungen" erfahren können; denn es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß das selbst zu einem an und für sich harmlosen Zwecke erfolgende Eindringen sich immer als eine Störung der in Art. 174 gekennzeichneten Art darstellt.

Das portugiesische Strafgesetzbuch vom 16. September 1886 behandelt im Titel II Kap. III unter dem Abschnitt: „Aufruhr" diese Materie.[10]

Artikel 171 Ziffer 4

> Mit den im vorigen Artikel (170) angegebenen Strafen (Zuchthaus bis zu 6 Jahren und darauffolgender Verbannung auf 10 Jahre oder wahlweise, mit der festen Strafe der Verbannung auf 20 Jahre) werden bedroht, die durch gewalttätige Handlungen die Vereinigung oder die freie Beratung einer der gesetzgebenden Kammern verhindern oder zu verhindern suchen.

Titel III, Kapitel II, Abschnitt 2, Art. 183:

> Der körperliche Angriff gegen eine der im Art. 181 bezeichneten Personen (Art. 181: ....ein Mitglied der gesetzgebenden Kammern oder der Abordnungen dieser Kammern...") in der Ausübung ihrer Obliegenheiten oder wegen dieser wird mit Besserungshaft bis zu einem Jahr und entsprechend umwandelbarer Strafe belegt.

Die in den §§ 1—3 des Art. 183 festgelegten Normen bestimmen lediglich eine Erhöhung der Strafe für den Fall, daß die Gewalttätigkeiten in qualifizierter Form, also z. B. unter Anwendung von Waffen (Art. 183 § 1) vorgenommen werden.

Artikel 185

> Wer Widerspruch oder Lärm... in der Sitzung einer der gesetzgebenden Kammern... erhebt, wird zu Besserungshaft bis zu 6 Monaten verurteilt.

Der serbische Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch[11] hat nur die Beleidigung gegen eine „politische Körperschaft"... oder gegen einen Abgeordneten des Parlaments in § 221 unter Strafe gestellt.

Eine unseren §§ 105—106 R.St.G.B. speziell entsprechende Norm selbst besteht nicht. Vielmehr hat der serbische Gesetzgeber die Sicherheit solcher Körperschaften, ähnlich wie in dem noch zu

10) Vgl. Zeitschr. f. d. ges. Str.R.-Wiss. Bd. 24, Bln. 1903, Guttentag.
11) Vgl. Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung, Nr. 32.

besprechenden französischen und englischen Recht durch die Aufstellung der Normen über Nötigung geregelt.

(§§ 206 ff serb. Strafgesetzbuch.)

Kapitel II.

Die außereuropäische Gesetzgebung.

Hinsichtlich der außereuropäischen Gesetzgebung soll nur auf die gesetzgeberischen Bestimmungen der durch ihre Strafrechtspflege bekannt gewordenen Länder näher eingegangen werden.

Zunächst tritt hier das Strafgesetzbuch des Freistaats New-York zu erwähnen, das in seinen diesbezüglichen Bestimmungen mit unseren geltenden Vorschriften große Aehnlichkeit aufweist.[1] Hier heißt es im Titel VII:

„Verbrechen gegen die gesetzgebende Gewalt, Verhinderung des Zusammentretens oder der Konstituierung von gesetzgebenden Körperschaften" in

§ 59 Wer absichtlich und mit Gewalt oder List die gesetzgebende Gewalt dieses Staates oder eines der sie bildenden Häuser oder eines ihrer Mitglieder verhindert, zusammenzutreten oder sich zu konstituieren, ist mit Einsperrung in einem Staatsgefängnis von 5 bis zu 10 Jahren oder mit Geldstrafe von 500 bis zu 2 000 Dollars allein oder in Verbindung miteinander zu bestrafen.

§ 60 Störung einer gesetzgebenden Körperschaft während der Sitzung. Wer absichtlich die gesetzgebende Gewalt dieses Staates oder eines der sie bildenden Häuser während der Sitzung stört oder sich im unmittelbaren Anblick und in Gegenwart eines der Häuser der gesetzgebenden Gewalt ungebührlich beträgt, um deren Verhandlung zu unterbrechen oder die ihrem Ansehen schuldige Achtung herabzumindern, ist eines Vergehens schuldig.

§ 61 Erzwingung einer Vertagung. Wer absichtlich und mit Gewalt oder List die gesetzgebende Gewalt dieses Staates oder eines der Häuser, welche dieselbe bilden, zwingt oder zu zwingen versucht, sich zu vertagen, oder auseinanderzugehen, ist mit Einsperrung in einem Staatsgefängnis von 5 bis zu 10 Jahren oder mit Geldstrafe von 500 bis zu 2 000 Dollar allein oder in Verbindung miteinander zu bestrafen.

---

1) Vgl. Zeitschr. f. d. ges. St.R.-Wiss., Bd. 4, Bln. und Leipzig 1884, Guttentag. Beilageheft.

§ 62 Einschüchterung eines Mitgliedes der gesetzgebenden Gewalt. Wer absichtlich durch Einschüchterung oder auf andere Weise ein Mitglied der gesetzgebenden Gewalt dieses Staates verhindert, einer Sitzung des Hauses, dessen Mitglied er ist oder eines Ausschusses desselben beizuwohnen oder seine Stimme in irgend einer Frage, welche vor dieses Haus kommen mag, abzugeben oder irgend eine andere Amtshandlung vorzunehmen, ist eines Vergehens schuldig.

§ 63 Zwang gegen eines der Häuser, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen. Wer absichtlich eines der Häuser, welche die gesetzgebende Gewalt dieses Staates bilden, zwingt oder zu zwingen versucht, ein Gesetz oder einen Beschluß durchgehen zu lassen, zu verbessern, oder zu verwerfen, oder eine Petition zu genehmigen oder zurückzuweisen oder irgend eine andere Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, ist mit Einsperrung in einem Staatsgefängnis von 5 bis zu 10 Jahren oder mit Geldstrafe von 500 bis zu 2 000 Dollars allein oder in Verbindung miteinander zu bestrafen.

Der Inhalt dieser Vorschrift stimmt also im wesentlichen mit dem der §§ 105/106 unseres Gesetzbuches überein. Lediglich die Bestimmungen über die Strafbarkeit des „Zwanges zur Vertagung“ und der „Einschüchterung“ sind unserem Recht begrifflich fremd. Doch lassen sich auch diese beiden Begriffe dem Tatbestand unserer geltenden Normen subsumieren und zwar stellt sich der „Zweck zur Vertagung“ dar als Nötigung zu einer Beschlußfassung gem. § 105, die Einschüchterung eines Mitgliedes hingegen fällt unter die parlamentarische Stimmverhinderung des § 106.

Neben dem erwähnten Freistaatrecht New-Yorks gewinnen die Normen des mexikanischen Strafgesetzbuches vom 7. Dezember 1871 erhöhte Bedeutung.[2]

Während unter dem Abschnitt 10 in Kapitel 1 die Vergehen bei den Volkswahlen, also Wahlvergehen, Stimmenkauf u. s. w. behandelt werden, spricht der 14. Abschnitt:

„Vergehen gegen die innere Sicherheit“ im Artikel 1095 folgendes aus:

Der Empörung sind diejenigen schuldig, welche sich öffentlich und in offener Feindseligkeit erheben zu dem Zwecke,

Abs. 3 die Wahl einer der höchsten Gewalten, den Zusammentritt des höchsten Gerichtshofes oder einer der Kammern des allge-

2) Vgl. Zeitschr. f. d. ges. St.R.-Wiss., Band 14, Berlin 1894, Beilage 1: Das mexikanische Strafgesetzbuch, gültig für den Bundesdistrikt und das Territorium Kalifornien bezüglich der gem. Vergehen u. f. d. ganze Republik bezüglich der Vergehen gegen den Bund.

meinen Landtags zu verhindern oder die Freiheit einer dieser Körperschaften in ihren Beratungen zu beschränken ,

Abs. 6 eine der höchsten Gewalten ihrer Amtsbefugnisse zu entkleiden, dieselbe in der freien Ausübung dieser Befugnisse zu hindern oder sich die letzteren anzumaßen.

Die hier aufgezählten Handlungen fallen also unter den Begriff der Empörung. Alle übrigen gegen andere Versammlungen und Behörden gerichteten Angriffe sind, soweit sie nicht in § 1095 behandelt sind, unter dem Begriff des „Aufstandes" in den Artikeln 1123—1125 geregelt.

Das chilenische Strafgesetzbuch[3] bestimmt in seinem Titel 6: „Ueber die Verbrechen und Vergehen, welche von Privatpersonen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit begangen werden", in

Art. 264

Eine unehrerbietige Handlung gegen die Obrigkeit begehen:

1. diejenigen, welche in schwerer Weise die Sitzungen der gesetzgebenden Körperschaften stören, sowie diejenigen, welche bei denselben Handlungen einen Deputierten oder Senator beleidigen oder bedrohen,
3. diejenigen, welche einen Senator oder Deputierten für die im Kongreß geäußerten Meinungen beleidigen oder bedrohen.

Art. 265 bestimmt für den Fall, daß die unehrerbietige Handlung in einer Störung der Ordnung bestehe oder die Beleidigung oder Drohung des Art. 264 eine schwerere oder leichtere sei, eine entsprechend höhere oder niedrigere Strafe.

Art. 267

Derjenige, welcher mit Gewalt oder Betrug ein Mitglied des Kongresses, des höchsten Gerichtshofes oder Staatsrats hindert, seine Amtshandlungen auszuüben, soll mit Gefängnis im Mindestmaße und Geldstrafe von 100—1000 Pesos bestraft werden.

Die türkische Strafgesetzgebung[4] bestimmt im 11. Abschnitt: „Verbrechen und Vergehen gegen die innere Sicherheit des osmanischen Reichs" in Art. 55 Abs. 5:

Wer es unternimmt, das Staatsgrundgesetz, die Regierungs-

---

3) Vgl. Zeitschr. f. d. ges. St.R.-Wiss., Bd. 20, Beilage 3 und vgl. auch Bd. 20, S. 215, Bln. 1900, Guttentag.

4) Vgl. Zeitschr. f. d. ges. St.R.-Wiss., Bd. 34, Beilageheft Bln. 1912, Guttentag. Fassung 1911.

form und Körperschaft ... gewaltsam zu ändern oder umzustoßen, wird mit dem Tode bestraft.

Diese ganz allgemeingehaltene Fassung enthält keine positiven Bestimmungen über den Schutz gesetzgebender Versammlungen, doch läßt sich im Wege der Auslegung der Begriff der „Regierungskörperschaft" dahin deuten, daß auch die gesetzgebenden Versammlungen darunter fallen; demnach würden auch sie der durch Art. 55 Abs. 5 gekennzeichneten Schutzvorschrift unterliegen.

Daß diese Auslegung des Körperschaftsbegriffes richtig ist, zeigt auch die in Art. 112 verwendete Fassung. Dort wird nämlich den „sonstigen Beamten des Staates" außer den Mitgliedern des Gerichts- oder Verwaltungsrats, soweit sie sich in der Ausübung ihrer Amtstätigkeit" befinden, strafrechtlicher Schutz zuteil. Zu diesen Beamten sind auch die Mitglieder gesetzgebender Körperschaften zu rechnen, da der Begriff des Beamten im türkischen Recht eine sehr weite Auslegung erfährt.

Daß eine positive Bestimmung über diese Materie, wie im unseren Recht, dort nicht besteht, läßt sich auch daraus erklären, daß das türkische Strafrecht in fast allem seine wesentlichen Bestimmungen dem französischen Strafrecht nachgebildet worden ist.

Das japanische Strafgesetzbuch[5] vom 23. April 1907 gewährt gleichfalls den gesetzgebenden Versammlungen keiner ausdrücklichen Schutz. Die einzige Stelle, die in dem genannten Sinne Anwendung finden könnte, ist im 2. Abschnitt: „Verbrechen gegen die innere Sicherheit" in § 77 enthalten:

> Wer eine aufständische Bewegung in der Absicht, die Regierung zu stürzen ... oder sonst in die Reichsverfassung einzugreifen, wird .... bestraft.

Als Eingriff in die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte stellt sich aber schließlich jeder Angriff dar, der die Tätigkeit einer gesetzgebenden Versammlung in irgend einer Weise zu unterbinden sucht. Insofern dürfte der hier verwendete Ausdruck auch auf diese Körperschaften Bezug haben.

Die einzelnen Normierungen der angeführten europäischen und außereuropäischen Staaten zeitigen folgendes Ergebnis.

In einigen Ländern begnügt man sich hinsichtlich dieser Materie mit dem Rechtsschutz, der bei Nötigung Bedrohung, Freiheitsberaubung und Beleidigung jedem einzelnen gewährleistet wird.

---

5) Vgl. Zeitschr. f. d. ges. St.R.-Wiss. Bd. 23, Beilageheft, Bln. 1908, Guttentag.

Zu diesen sind insbesondere England[6] und Frankreich[7] zu zählen sowie die Staaten, deren Strafgesetzgebung in Anlehnung an die vorbenannten Länder erfolgt ist, wie z. B. Serbien[8] und die Türkei.

Andere ausländische Staaten hinwiederum gewähren zwar den gesetzgebenden Versammlungen sowie deren Mitgliedern strafrechtlichen Schutz, ordnen aber diese Delikte nach anderen rechtlichen Gesichtspunkten unter die Tatbestände des Aufruhrs[9], des Aufstandes (Ungarn), der Zusammenrottung (Bulgarien), des Hochverrats (Rußland) und des Widerstands gegen die Staatsgewalt. Chiles St. G. B. rubriziert dieses Delikt sogar unter die „Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit".

Für unsere Strafgesetzgebung de lege ferenda kommt in erster Linie der Teil der ausländischen Staaten in Frage, in denen die Behandlung dieser Materie nach Form und Aufbau als mustergültig angesprochen werden kann. In diesem Sinne einer vorbildlichen Regelung sind besonders die einschlägigen Normierungen Norwegens, Italiens und Ungarns zu nennen. Norwegens, Hinderung in der freien Ausübung ihrer Verrichtungen; Italiens, Verhinderung an der Ausübung der Funktionen und Ungarns, Hinderung in der freien Ausübung der Wirksamkeit.

Forderungen de lege ferenda und Stellung der Entwürfe.

Die vorangegangenen Erörterungen über die §§ 105—106 R.St.G.B. haben gezeigt, daß diese Gesetzesbestimmungen in Form und Aufbau mancherlei Lücken und Schwächen aufzuweisen haben. Kurz seien noch einmal im folgenden die wichtigsten der mangelhaften Stellen hervorgehoben.

Zunächst ist zu beanstanden, daß der Gesetzgeber nur einige der gesetzgebenden Versammlungen im Gesetzestexte angeführt hat und bei ihrer Auswahl nach Willkür verfahren ist.[1]

Ferner ist hinzuweisen auf die durch die Verwendung des Unternehmensbegriffes herbeigeführte Verschiedenheit in § 105 und § 106. Während § 105 das Unternehmen der Entfernung

---

6) Vgl. Strafgesetzgebung d. Gegenwart i. rechtsvergl. Darst. Bd. I, S. 638. M. E. Mayer, vgl. ferner vergl. Darst. des dtsch. u, ausl, Strafrechtes, Bes, Teil. Bd. I S. 290.

7) Strafgesetzgebung i. vergl. Darst. Bd. I, S. 454.

8) Strafgesetzgebung i. vergl. Darst. Bd. I S. 354, 357.

9) Vgl. Strafgesetzbuch Portugals, Kap. III, Zeitschrift f. d. ges. Str.Wiss. Bd. 19.

1) Vgl. S. 6 und 7.

eines Mitgliedes aus der Versammlung unter Strafe stellt und damit den Versuch, nach weitergehender Auffassung sogar die entfernteste Vorbereitungshandlung mit der gleichen Strafe wie das vollendete Delikt trifft, wird in § 106 die Stimmverhinderung als vollendetes Delikt bestraft, das nichtvollendete Delikt dagegen nach den Grundsätzen des Versuchs, und Vorbereitungshandlungen bleiben überhaupt straflos

Mayer[2] nimmt zu dieser Anordnung kritisch Stellung und bezeichnet die Behandlung dieser Materie durch das Gesetz als „geradezu launenhaft".

Binding[3] rügt gleichfalls in scharfer Weise die Fassung des § 105. Er nennt sie unvollkommen und schlecht. Die Nötigungsmittel seien nicht scharf bezeichnet, und auch der Kreis der Angriffsobjekte sei strittig.

Weiter ist in § 106 offen gelassen, ob neben dem Recht zur Stimmabgabe auch das Recht der freien Abstimmung geschützt werden soll. Auch darüber herrscht Unklarheit, ob es angängig ist, daß auch die Nötigung zur Stimmabgabe unter § 106 R.St.G.B. subsumiert wird.[4]

All diese Schwächen, soweit sie hier angeführt sind, sind bei einer Neuregelung dieser Materie von Grund auf zu beseitigen. Eine Reform des Strafgesetzbuches wird sich nach folgenden Gesichtspunkten vornehmen lassen:

Maßgebend sind in erster Reihe die im Wege der Interpretation gesammelten, sowie die durch die Praxis des Rechtslebens gewonnenen Erfahrungen.

Eingehender Berücksichtigung bedarf auch bei Regelung dieser Materie das ausländische Recht. Denn die Normierung des Stoffes nach Form und Aufbau ist in einzelnen auswärtigen Staaten als vorbilich zu bezeichnen.

An eine rechtliche Neugestaltung selbst sind etwa folgende Anforderungen zu stellen:

1. Genaue Abgrenzung des Kreises der Deliktsobjektive durch erschöpfende enumerative Anlage des Gesetzestextes. Erweiterung des gesetzlichen Schutzes in Bezug auf Kommissionen und Abteilungen. Ausschluß aller politischen Körperschaften im weiteren Sinne.
2. Aufgabe der im geltenden Recht bestehenden Kasuistik. Ersetzung derselben durch eine jeg-

2) Vergl. Darst. d. dtsch. u. ausl. Strafrechts Bln. 1906 Bd. I S. 271.
3) Vgl. a.a.O. S. 819 ff.
4) So Binding Bd. II S. 826.

liche Tätigkeit der Mitglieder umfassende Bezeichnung in Bezug auf die verschiedenartigen Handlungen der Mitglieder jener Körperschaften.
3. Beseitigung des Begriffes eines Unternehmens. Heranziehung des Versuchsbegriffes an dessen Stelle.
4. Aufhebung der hinsichtlich der „Nötigungsmittel“ bestehenden Verschiedenheit. Aufstellung der begrifflichen Fassung: „Drohung mit einer strafbaren Handlung“ als geltender Norm.
5. Aufnahme „mildernder Umstände“ in das Gesetz.

Im nachfolgenden soll nun auf die Stellungnahme der einzelnen, bisher erschienenen Entwürfe zur Frage der Reformierung eines Strafgesetzbuches eingegangen werden.[5]

Der Vorentwurf behandelt die Materie unter demselben Titel, wie das geltende Recht: Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. Die Ueberschrift des fünften Abschnittes entstammt dem code péna von 1810. In seinen Artikeln (119—123) waren die Wahlbestechung, Wahlfälschung und Wahlhinderung als: des crimes et délits relatifs à l'exercice des droits civiques unter Strafe gestellt. Das heutige Strafgesetzbuch hat nun diesen den § 107—109 R.St.G.B. entsprechenden Bestimmungen noch die Delikte gegen die gesetzgebenden Versammlungen und deren Mitglieder angefügt. Infolgedessen steht der Inhalt dieses Abschnitts mit seiner Ueberschrift nicht mehr im Einklang. Trotzdem ist in dem Vorentwurf keine andere Titelüberschrift gewählt.

Die im geltenden Recht bestehende Kasuistik ist im Vorentwurf, sowie im allen anderen Entwürfen einer allgemeineren Fassung gewichen. Damit ist man wohl dem Vorbild des ausländischen Rechts gefolgt, wie z. B. dem Straf-

---

5) a) Der erste Entwurf, auch Vorentwurf genannt, erschien im Jahre 1909, zusammengestellt von einer 1906 vom Reichsjustizamt eingesetzten Kommission.

b) Der zweite Entwurf, unter dem Namen Gegenentwurf bekanntgeworden, wurde 1911 veröffentlicht. Seine hauptsächlichsten Mitarbeiter (v. Liszt, v. Lilienthal und Kahl) haben ihn mehr vom wissenschaftlichen Standpunkt behandelt.

c) Der dritte Entwurf, der sogenannte Kommissionsenwurf, datiert vom Jahre 1913. Seine Bearbeitung erfolgte durch eine 1911 eingesetzte, mit der Durchsicht des V. E. betraute Kommission. Er ist amtlicher Natur, wurde jedoch nicht publiziert. E(bermayer und Lukas.)

d) Der vierte Entwurf, genannt Entwurf 1919, wurde innerhalb der Zeit vom 15. April 1918 bis 21. 11. 1919 aufgestellt. (Mitarbeiter: Joël, Ebermayer, Cormann.)

e) Der fünfte Entwurf, als amtlicher Entwurf 1925 auf Anordnung des Reichsjustizministeriums veröffentlicht, stellt den letzten der bisher erschienenen Entwürfe dar.

gesetzbuch Norwegens (§ 99) und dem Strafgesetzbuch Italiens (Art. 118).

§ 118 V. E. sagt:

> Wer versucht, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaates oder Mitglieder einer solchen Versammlung durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt an der freien Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Haft von einem bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit Haft von einem Monat bis zu 5 Jahren bestraft.

Die Anordnung dieser Bestimmung umfaßt die im geltenden Recht getrennt behandelten Angriffe auf gesetzgebende Versammlungen und deren Mitglieder. Dies ist aus der Erwägung heraus geschehen, daß sich die Hinderung der einzelnen Mitglieder sehr oft als Hinderung gesetzgebender Versammlungen darstellen wird.[6]

An die Stelle des im geltenden Recht verwendeten Unternehmensbegriffs ist hir der Versuch getreten. Damit ist dem Streit über die Tragweite dieses strittigen Ausdrucks der Boden entzogen.

Auch hinsichtlich der Nötigungsmittel ist ein Fortschritt zu verzeichnen. Der Vorentwurf verwendet einheitlich Gewalt oder Drohung mit Gewalt.

Schließlich ist dem Erfordernis der Zubilligung mildernder Umstände in § 118 V. E. Rechnung getragen.

Der Gegenentwurf unter dem Titel „Verletzung staatsbürgerlicher Rechte" weist, dem V. E. gegenüber betrachtet, nur geringe Abänderungen auf.

§ 129 G. E. lautet:

> Wer eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats oder Mitglieder einer solchen Versammlung durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zur Ausübung oder Nichtausübung ihrer Befugnisse nötigt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Haft von gleicher Dauer bestraft.

Es ist also hier die Nötigung zur Ausübung der Hinderung an der Ausübung der Befugnisse ausdrücklich gleichgestellt. Zu dieser Maßnahme liegt aber kein besonderer Grund vor. Denn aus der Fassung des Vorentwurfs geht einwandfrei hervor, daß der Zwang zur Ausübung sowie zur Nichtausübung des parlamentarischen Wirkens bestraft werden soll.[7]

---

6) Vgl. Begründung zum V. E. S. 455.
7) So auch Hesse a.a.O. S. 34.

Auch hier ist als Nötigungsmittel nur Gewalt oder Drohung mit solcher verwendet worden. Doch hätte man bei dem Nötigungsmittel der „Drohung mit Gewalt" weitergehen sollen und eine Drohung mit jeder strafbaren Handlung festsetzen sollen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der von den Versammlungen und ihren Mitgliedern auszuübenden Funktionen. Wenn dagegen der Einwand erhoben wird, daß das Gesetz dadurch zu dehnbar werde[8], so ist zu entgegnen, daß mit einer solchen Maßnahme nur die Sicherheit der betreffenden Organe erhöht wird.

Der Kommissionsentwurf weist schon in seiner Titelüberschrift eine größere Uebersichtlichkeit auf, als die beiden bisher behandelten Entwürfe. Hier tritt zum ersten Mal eine Scheidung in „Delikte gegen gesetzgebende Versammlungen und deren Mitglieder" einerseits und „Delikte gegen das Wahlrecht" auf der anderen Seite ein.

Innerhalb des zuerst genannten Titelabschnitts hat die Kommission dann eine Zweiteilung vorgenommen. In der ersten Bestimmung werden die Angriffe gegen gesetzgebende Versammlungen und zwar als „Unternehmen" unter Strafe gestellt, in der zweiten die Nötigung einzelner Mitglieder und zwar als Erfolgsdelikt. Sodann wird in der zuerst genannten Bestimmung zwischen der Hinderung an der Ausübung und der Nötigung dazu unterschieden.

Bezüglich der neuerlichen Verwendung des Unternehmensbegriffs ist auf die glücklichere, im V. E. gebrauchte Fassung „wer versucht" zu verweisen, die an und für sich viel bestimmter ist, als der vielumstrittene Begriff des Unternehmens, trotzdem dieser nach § 12 Ziffer 4 die Vollendung und den Versuch umfaßt.

Auch die im V. E. gebrauchte Wendung des „Hinderns an der freien Ausübung der Befugnisse" dürfte gegenüber der hier zum Ausdruck kommenden als durchaus genügend zu bezeichnen sein.

Ferner hat der Kommissionsentwurf eine vierte Freiheitsstrafe neben den drei im V. E. angeführten eintreten lassen: Die Einschließung. Ihr Höchstbetrag beläuft sich auf 15 Jahre, ihr Mindestbetrag auf 1 Tag. Sie stellt sich als eine Art Festungshaft dar.

Der Entwurf 1919 weist gegenüber den bisher behandelten Entwürfen eine wesentlich andere Struktur auf. In seinen diesbezüglichen Bestimmungen heißt es:

---

8) Vgl. a.aO. S. 34 f. bei Hesse.

§ 150

Wer den Reichstag, den Reichsrat, einen Landtag, die Reichsregierung oder eine Landesregierung durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt nötigt oder hindert, ihre Befugnisse auszuüben, wird mit Zuchthaus, Gefängnis oder Einschließung von fünf bis fünfzehn Jahren bestraft.

§ 151

Wer ein Mitglied des Reichstags, des Reichsrats oder eines Landtags oder ein Mitglied der Reichsregierung oder einer Landesregierung durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt nötigt oder hindert, seine Befugnisse auszuüben, wird mit Gefängnis oder mit Einschließung von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

§ 152

Bei Verbrechen gegen § 150 und bei Vergehen gegen § 151 kann neben Gefängnis oder Einschließung auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen erlangten Rechte sowie der öffentlichen Aemter erkannt werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 75 Abs. 2 nicht vorliegen. Die bürgerlichen Ehrenrechte dürfen neben Gefängnis nicht aberkannt werden.

Auch der Titel des betreffenden Abschnitts (3) ist viel allgemeiner gehalten:

„Angriffe gegen Volkvertretung und Regierung."

Hier ist zum ersten Mal der Begriff der „gesetzgebenden Versammlung" durch den der „Volksvertretung" ersetzt worden. Scharf davon getrennt ist der Begriff der „Regierung" angeführt. Die erstmalige besondere Inschutznahme der Regierung neben den im Text e n u m e r a t i v genannten Körperschaften zeugt davon, welche Bedeutung man diesem Organ in seinen Funktionen zumißt.[9]

Die getrennte Anordnung in der Abschnittsübersicht sowie im Paragraphentext erbringt aber auch vollen Beweis für die Tatsache, daß die Regierung trotz gewisser Befugnisse in gesetzgeberischer Beziehung dennoch nicht als gesetzgebende Versammlung anzusprechen ist.

Das Delikt selbst stellt sich als Erfolgsdelikt dar. Der Versuch ist strafbar.

---

9) Ueber die Bezeichnung der Regierung als „vierten" Gewalt. Vgl. H a t s c h e k, Lehrb. d. dtsch. u. preuß. Verwaltungsrechts 1924 S. 34.

Wie im Kommissionsentwurf spricht auch dieses Gesetz von der Nötigung oder Hinderung der Versammlungen oder ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse auszuüben.

In der Bezeichnung der Nötigungsmittel hat sich dem K.E. gegenüber nichts geändert. Es gelten als solche: Gewalt oder Drohung mit Gewalt. Die Nötigung der Körperschaften selbst stellt sich in Uebereinstimmung mit § 105 als Verbrechen, die Nötigung der Mitglieder hingegen, anders als in § 106, als Vergehen dar. Auf diese verschiedenartige Bewertung weist ausdrücklich der § 152 des Entwurfs 1919 hin.

Bemerkenswert ist, das § 151 im Falle besonders schwerer Hinderung oder Nötigung der einzelnen Mitglieder Zuchthaus bis zu 5 Jahren vorsieht und mit dieser Strafe der des geltenden Rechts gleichkommt.

Der letzte der bisher erschienenen Entwürfe, der Amtliche Entwurf 1925, hat schließlich noch mancherlei Aenderungen erfahren. In seinen einschlägigen Bestimmungen heißt es unter:

„Angriffe gegen verfassungsmäßige Körperschaften"

§ 98 Nötigung verfassungsmäßiger Körperschaften.

Wer den Reichstag, den Reichsrat, die Reichsregierung, einen Landtag, die Regierung oder den Staatsrat eines Landes mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt oder hindert, seine Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft.

§ 99 Nötigung von Mitgliedern verfassungsmäßiger Körperschaften.

Wer ein Mitglied des Reichstages, des Reichsrats, der Reichsregierung, des Reichswirtschaftrats, eines Landtags oder der Regierung oder des Staatsrats eines Landes mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt oder hindert, seine Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Der Versuch ist strafbar. In besonders sckweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

§ 100 Oeffentliche Beschimpfung verfassungsmäßiger Körperschaften.

Wer öffentlich den Reichstag, den Reichsrat, die Reichsregierung, den Reichswirtschaftsrat, einen Landtag oder die Regierung oder den Staatsrat eines Landes beschimpft oder verleumdet, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer öffentlich den Reichspräsidenten oder ein Mitglied der Regierung des Reichs oder eines Landes beschimpft oder verleumdet. Die Tat wird nur mit Zu-

stimmung der Körperschaft, des Reichspräsidenten oder des Mitgliedes der Regierung verfolgt.

§ 101 Nebenfolgen.

Wegen der in den §§ 98—100 mit Strafe bedrohten Handlungen kann ohne Rücksicht auf Art und Höhe der Strafe dem Täter die Amtsfähigkeit sowie das Wahl- und Stimmrecht aberkannt werden. Ist der Täter Ausländer, so kann seine Verweisung aus dem Reichsgebiete zugelassen werden.

Bemerkenswert ist zunächst, daß die im Entwurf 1919 bis dahin getrennt voneinander bestehenden Ausdrücke der Volksvertretung und der Regierung unter einem Oberbegriff, dem der verfassungsmäßigen Körperschaft, vereinigt worden sind.

Zweitens ist das schon im Entwurf 1919 zum Ausdruck gekommene Enumerationsprinzip hier in erhöhtem Maße zur Anwendung gelangt.

Hervorzuheben ist ferner, daß auch Abteilungen und Kommissionen gesetzgebender Versammlungen durch den Begriff der verfassungsmäßigen Körperschaft völlig gedeckt sind.

Die Frage, ob auch Abteilungen und Kommissionen gesetzgebender Versammlungen unter den Begriff der verfassungsmäßigen Körperschaft fallen, ist zu bejahen. Denn solche Ausschüsse stellen sich als Teile des Parlaments dar, welchen aus praktischen Gründen besondere Aufgaben zugewiesen sind, deren Erledigung sonst dem Gesamtparlament obliegen würde.

Bei der Bezeichnung der den verfassungsmäßigen Körperschaften bzw. deren Mitgliedern obliegenden Funktionen ist ebenfalls ein Fortschritt zu verzeichnen. Während nämlich nach geltendem Recht lediglich das Recht der Stimmabgabe allein nach dem Wortlaut des Gesetzes geschützt wird, das Recht der freien Abstimmung nur im Wege der Auslegung als gesichert gilt, die Nötigung zur Stimmabgabe hingegen ihre Beurteilung durch § 240 R.St.G.B. erfährt, hat der Amtliche Entwurf dieser Sachlage in befriedigender Weise Rechnung getragen. Denn durch die dort verwendete Fassung, die „Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben", werden alle drei vorhin genannten Fälle getroffen,

Bemerkenswert ist noch, daß der Entwurf 1925 nicht nur die eben erwähnte Fassung auf die einzelnen Mitglieder beschränkt, so wie § 106, sondern sie auch bei den verfassungsmäßigen Körperschaften selbst verwendet.

Mit dieser Formulierung sind somit alle denkbaren Fälle einer Beeinflussung in funktioneller Hinsicht bei den Körperschaften

ihren Abteilungen und Kommissionen sowie ihren Mitgliedern in geschickter Weise erfaßt.

Bei der Wahl der Nötigungsmittel hat die Kommission eine Aenderung vorgenommen. Zwar wird bei dem Angriff gegen die Körperschaft selbst wieder Gewalt oder Drohung mit Gewalt verlangt. Der Begriff der Gewalt erfährt durch das Gesetz noch eine Erweiterung gemäß § 11 Abs. 6.[10] Dieser Bestimmung zufolge begreift man unter „Gewalt" auch die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden Mittels zu dem Zwecke, jemanden seinem Willen zuwider bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen.

Bei der Nötigung der einzelnen Mitglieder solcher Körperschaften ist man aber hinsichtlich der Nötigungsmittel weiter gegangen. Hier sind Gewalt oder gefährliche Drohung für ausreichend erachtet worden. Was man dem Sprachgebrauch nach unter einer „gefährlichen Drohung" zu verstehen hat, sagt das Gesetz im § 11 Abs. 7. Im Sinne des genannten Gesetzes ist eine „gefährliche Drohung" eine Drohung mit Gewalt, mit einem Verbrechen und Vergehen, mit einer Strafanzeige oder mit der Offenbarung einer Tatsache, die geeignet ist, den Ruf zu gefährden, gleichviel, ob das angedrohte Uebel den Bedrohten selbst oder einen seiner Angehörigen betreffen soll.

Die Aufstellung des Begriffs der gefährlichen Drohung ist insofern begrüßenswert, als sie der vorgeschlagenen und von einem Teil der Literatur geforderten Wendung: „Drohung mit einer strafbaren Handlung" schon bedeutend näher kommt.

Auch hier stellt sich ganz wie im Entwurf 1919 die Nötigung der Körperschaften selbst als Verbrechen, so wie § 105, die der einzelnen Mitglieder als Vergehen dar. (Abweichend von § 106.)

Das Delikt selbst ist reines Erfolgsdelikt. Der Erfolg ist als solcher strafbar.

Die Höhe der Strafe ähnelt der im geltenden Recht festgesetzten. Die Zubilligung mildernder Umstände ist hier nicht vorgesehen worden.

Als gänzlich neu ist die im Amtlichen Entwurf unter die Titelüberschrift fallende Beschimpfung und Verleumdung verfassungsmäßiger Körperschaften sowie deren Mitglieder zu bezeichnen. Während diese Materie bisher getrennt von den §§ 105 bis 106 geltenden Rechts im § 197 behandelt wird, ist jetzt eine Vereinigung unter dem für diesen Abschnitt geltenden Titel erfolgt.

---

10) Vgl. Komm.-Entwurf 1913.

Diese einheitliche Fassung stellt einen durchaus glücklichen Griff dar; denn mit ihr kann man diese Materie als abschließend geregelt bezeichnen.

Alles in allem vereinigt der Amtliche Entwurf den größten Teil der an ihn gestellten Anforderungen und ist deshalb hinsichtlich des behandelten Rechtsstoffes bei der endgültigen Zusammenstellung unseres künftigen Strafgesetzbuches zur Annahme nur zu empfehlen.

Lebenslauf.

Am 6. Juni 1902 wurde ich, Gerhard Hermann Heinrich Petzke, evangelischer Konfession, als Sohn des Taubstummenoberlehrers Hermann Petzke und seiner Ehefrau Marie, geb. Lange, in Neuwied am Rhein geboren.

Ich besuchte das Gymnasium zum Heiligen Geist in Breslau, wo ich Ostern 1921 die Reifeprüfung bestand. Darauf widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität und beschloß es mit der Ablegung der mündlichen Doktorprüfung.